

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der**

Biofrontera AG

mit Sitz in Leverkusen, Deutschland,

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

**zum freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots
(Barangebot)**

der

Maruho Deutschland GmbH

mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland,

an die Aktionäre der

Biofrontera AG

zum Erwerb von insgesamt bis zu 4.322.530 auf den Namen lautenden Stückaktien der
Biofrontera AG gegen Zahlung einer Gegenleistung je Aktie in Geld in Höhe von
EUR 6,60

Aktien der Biofrontera AG:

International Securities Identification Number (ISIN): DE0006046113

Wertpapierkennnummer (WKN): 604611

ISIN der Aktien der Biofrontera AG mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2019: DE000A2TR9S4

WKN der Aktien der Biofrontera AG mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2019: A2TR9S

ISIN der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien: DE000A2TSHY1

WKN der Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien: A2TSHY

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Informationen zu dieser Stellungnahme	6
2.1	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme.....	6
2.2	Stellungnahme der Arbeitnehmer der Biofrontera AG.....	7
2.3	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	7
2.4	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	8
2.5	Eigenverantwortliche Prüfung des Angebotes durch die Biofrontera- Aktionäre	9
3	Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahme	10
4	Informationen zur Biofrontera-Gruppe	13
4.1	Unternehmen der Biofrontera-Gruppe.....	13
4.1.1	Biofrontera AG.....	13
4.1.2	Biofrontera-Gruppe / Tochtergesellschaften der Biofrontera AG	20
4.2	Geschäftstätigkeit der Biofrontera-Gruppe	21
4.2.1	Beschreibung der Geschäftstätigkeit	21
4.2.2	Übersicht über die Meilensteine der bisherigen erfolgreichen Unternehmensentwicklung	21
4.3	Ausgewählte Finanz- und Unternehmensdaten für die Biofrontera-Gruppe.	24
4.3.1	Geschäftsjahr 2018	24
4.3.2	Beschreibung der geschäftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr 2018	25
4.3.3	Ausblick für das Geschäftsjahr 2019.....	25
4.3.4	Entwicklung im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019	26
4.3.5	Mitarbeiter	26
5	Informationen zur Bieterin	26
5.1	Die Bieterin.....	26
5.2	Unternehmensgegenstand der Bieterin	27
5.3	Gesellschafterstruktur der Bieterin	27
6	Bisherige Beziehungen zwischen der Bieterin und der Biofrontera AG.....	29
6.1	Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft	29
6.2	Operative Kooperation zwischen Bieterin und Zielgesellschaft	30
7	Informationen zum Angebot	33
7.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	33

7.2	Zusammenfassung des Angebots	34
7.3	Gegenstand des Angebotes	36
7.4	Von der Bieterin angebotene Gegenleistung.....	36
7.5	Annahmefrist	36
7.5.1	Ursprüngliche Annahmefrist	36
7.5.2	Gesetzliche Regelungen zur Verlängerung der Annahmefrist.....	36
7.5.3	Einberufung der Hauptversammlung der Biofrontera AG / verlängerte Annahmefrist	37
7.6	Keine Angebotsbedingungen.....	38
7.7	Rücktrittsrechte.....	38
8	Stellungnahme zu Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	38
8.1	Keine gesetzlichen Vorgaben zu Art und Höhe der Gegenleistung	38
8.2	Art der Gegenleistung.....	39
8.3	Höhe der Gegenleistung	39
8.3.1	Vergleich mit historischen Börsenkursen	39
8.3.2	Stellungnahme der IVC zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung gem. IDW S 8 / Fairness Opinion	40
8.3.3	Beurteilung der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	42
9	Zu den Absichten der Bieterin und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Biofrontera-Gruppe.....	43
9.1	Mitgeteilte Absichten der Bieterin.....	43
9.1.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen	43
9.1.2	Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG	44
9.1.3	Sitz und Standorte wesentlicher Unternehmensteile	45
9.1.4	Arbeitnehmer der Biofrontera AG und ihrer Tochtergesellschaften, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Biofrontera-Gruppe	45
9.1.5	Strukturmaßnahmen	45
9.1.6	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und Maruho Co. Ltd. / Finanzierung des Angebots	46
9.2	Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch Vorstand und Aufsichtsrat / voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Biofrontera-Gruppe	46
9.2.1	Künftige Geschäftstätigkeit.....	46
9.2.2	Künftige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat	47

9.2.3	Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft.....	48
9.2.4	Strukturmaßnahmen	48
9.2.5	Stellungnahme zur dargestellten künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. sowie zur Finanzierung des Angebots.....	48
9.3	Zusammenfassende Bewertung der Ziele der Bieterin.....	49
10	Interessenlagen von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG	50
10.1	Keine Gewährung oder Inaussichtstellung von Vorteilen.....	50
10.2	Interessenkonflikte / Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme / Stimmenthaltungen.....	50
11	Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen	50
11.1	Vorstand	50
11.2	Aufsichtsrat.....	51
12	Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat.....	51
	Anlage 8.3.2.....	53

1 Einleitung

Die Maruho Deutschland GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69727 ("**Bieterin**"), hat am 01. April 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots in Form eines Teilangebots für bis zu 4.322.530 Aktien der Biofrontera AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717, ("**Zielgesellschaft**" oder "**Biofrontera AG**", die Biofrontera AG mit ihren Tochterunternehmen (vgl. zu den Tochterunternehmen Ziffer 4.1.2) auch "**Biofrontera-Gruppe**") bekannt gegeben. Die Aktien der Biofrontera AG lauten auf den Namen und haben einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (Stückaktien). Die Bieterin hat am 15. April 2019 gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG die Angebotsunterlage i.S.v. § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") für das Angebot ("**Angebot**") der Bieterin an Aktionäre der Biofrontera AG (jeder einzeln "**Biofrontera-Aktionär**" und gemeinsam "**Biofrontera-Aktionäre**") zum Erwerb von insgesamt bis zu 4.322.530 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG mit der ISIN DE0006046113 (nachstehend einzeln "**Biofrontera-Aktie**" und gemeinsam "**Biofrontera-Aktien**") gegen

Zahlung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von

EUR 6,60

je Biofrontera-Aktie

("Angebotspreis")

veröffentlicht. Das Angebot ist also an Biofrontera-Aktionäre gerichtet und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 4.322.530 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG (ISIN DE0006046113) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots damit verbundenen Rechte, insbesondere des Stimmrechts.

Die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage wird empfohlen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat gem. der Darstellung in der Angebotsunterlage die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und auf dieser Basis ihre Veröffentlichung am 12. April 2019 gestattet.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit anderer Rechtsordnungen als die der Bundesrepublik Deutschland wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Angebotsunterlage hingewiesen, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA"). Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigenständige Überprüfung des Angebots bzw. der Angebotsunterlage auf die Einhaltung sämtlicher, insbesondere ausländischer, kapitalmarktrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften vorgenommen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, zu überprüfen und zu beurteilen, ob Biofrontera-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

2 Informationen zu dieser Stellungnahme

2.1 Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Erwerbsangebot im Sinne des WpÜG und zu jeder Änderung des Erwerbsangebots abzugeben. Die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat kann als gemeinsame Stellungnahme erfolgen. Hiermit nehmen Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot der Bieterin gemeinsam Stellung ("**Stellungnahme**"). In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf

- die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,
- die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und

- die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Wenn in dieser Stellungnahme nur von "**Vorstand und Aufsichtsrat**" die Rede ist, bezeichnet dies den Vorstand und den Aufsichtsrat der Biofrontera AG, auch wenn kein ausdrücklicher Hinweis auf die Biofrontera AG erfolgt, es sei denn, es wird konkret der Vorstand und Aufsichtsrat eines anderen Unternehmens benannt.

2.2 Stellungnahme der Arbeitnehmer der Biofrontera AG

Übermitteln der zuständige Betriebsrat oder, sofern ein solcher wie im Falle der Biofrontera AG nicht besteht, unmittelbar die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot, hat der Vorstand diese seiner Stellungnahme beizufügen. Die Arbeitnehmer der Biofrontera AG haben dem Vorstand keine eigene Stellungnahme zu dem Angebot übermittelt.

2.3 Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen sowie Absichtserklärungen beruhen auf den für Vorstand und Aufsichtsrat am Tage des Datums dieser Stellungnahme aufgrund ihrer Aufgaben und Befugnisse verfügbaren Informationen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen, Annahmen und Absichten wieder, die sich nach dem Datum dieser Stellungnahme ändern können. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen über etwaige nach deutschem Recht, namentlich dem WpÜG, bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung oder Änderung dieser Stellungnahme.

Die Aussagen in dieser Stellungnahme zur Bieterin, zu den mit ihr verbundenen Unternehmen und zu den gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen sowie deren Absichten, Annahmen und Zielen beruhen ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere auf der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben – ausgenommen solche, die ihren Ursprung unmittelbar in der Biofrontera-Gruppe haben – bzw. die mitgeteilten Absichten und Ziele der Bieterin zu

verifizieren und ihre Umsetzung bzw. Einhaltung zu gewährleisten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die in der Angebotsunterlage mitgeteilten Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

Soweit diese Stellungnahme in die Zukunft gerichtete Aussagen enthält, stellen diese keine Tatsachen dar und sind durch die Worte "werden", "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen" und ähnliche oder vergleichbare Wendungen gekennzeichnet. Solche Angaben bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen von Vorstand und Aufsichtsrat zum Ausdruck. In die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Einschätzungen und Prognosen, welche Vorstand und Aufsichtsrat nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussagen über ihre zukünftige Richtigkeit bzw. ihren Eintritt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und nicht dem Einflussbereich von Vorstand und Aufsichtsrat unterliegen.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, auf die lokale Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit Formulierungen wie "derzeit", "zur Zeit", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" in dieser Stellungnahme gebraucht werden, beziehen sie sich auf das Datum dieser Stellungnahme.

2.4 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen bzw. Aktualisierungen werden im Internet auf der Website der Gesellschaft unter

<http://www.biofrontera.com>

in der Rubrik "**Investoren**" unter "**Erwerbsangebot der Maruho Deutschland GmbH**" veröffentlicht: <https://www.biofrontera.com/de/Erwerbsangebot-Maruhu.html>

Kopien der Stellungnahme werden bei der Biofrontera AG, Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49(0)214-87632-90 oder per E-Mail an ir@biofrontera.com) zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Zudem wird im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de bekannt gemacht, dass die Stellungnahme

unter der vorgenannten Adresse bereitgehalten wird und dass die Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet auf der vorgenannten Internetseite erfolgt ist.

Diese Stellungnahme wird in deutscher Sprache veröffentlicht. Zudem wird in den USA auf Grund der dortigen Börsennotierung von American Depositary Shares, die jeweils zwei Stammaktien der Biofrontera AG verbriefen (ISIN:US09075G1058) ("**Biofrontera-ADS**"), eine Offenlegung der Stellungnahme entsprechend den dortigen Bestimmungen und Vorgaben der United States Securities and Exchange Commission ("**SEC**") erfolgen.

2.5 Eigenverantwortliche Prüfung des Angebotes durch die Biofrontera-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Biofrontera-Aktionäre in keiner Weise binden. Stattdessen haben die Biofrontera-Aktionäre in eigener Verantwortung die für sie aus dem Angebot oder anderen zugänglichen Quellen folgenden Schlüsse zu ziehen und entsprechend zu handeln. Sie haben dabei in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Biofrontera AG übernehmen, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung für den Fall, dass sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots für die Biofrontera-Aktionäre oder für die Zielgesellschaft als wirtschaftlich nachteilig darstellen sollte.

Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, welche steuerlichen Konsequenzen für den einzelnen Biofrontera-Aktionär aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots erwachsen können. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Biofrontera-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme auch eine steuerliche Beurteilung vorzunehmen, bei der ihre persönliche steuerliche Situation berücksichtigt wird.

Wenn und soweit Biofrontera-Aktionären eine eigenständige Beurteilung des Angebots nicht möglich ist, sollte die Einholung fachkundigen Rates, z.B. durch Ansprache des persönlichen Anlageberaters und des Steuerberaters, in Erwägung gezogen werden.

3 Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahme

Die nachfolgende Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahme dient der Übersichtlichkeit. Sie enthält nicht alle in die Stellungnahme aufgenommenen Angaben. Die Biofrontera-Aktionäre sollten sich daher in ihrem eigenen Interesse nicht allein auf diese Zusammenfassung stützen, sondern diese Stellungnahme sowie die Angebotsunterlage vollständig und eingehend zu prüfen.

Die wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahme lauten wie folgt:

- Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. begleiten die Biofrontera AG seit mehreren Jahren als strategischer Partner und Aktionär. Das Verhältnis zwischen der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. war dabei stets von einem sehr hohen Maß an Verlässlichkeit und Vertrauen geprägt.
- Insgesamt war und ist die Zusammenarbeit zwischen der Maruho-Gruppe und der Biofrontera-Gruppe von erheblichem Nutzen für die Biofrontera AG und damit auch für deren Aktionäre. Die Absichten der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. sind nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat darauf ausgerichtet, die erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit der Biofrontera-Gruppe weiter zu fördern und zu unterstützen.
- Operativ konnte die Zusammenarbeit zwischen der Maruho-Gruppe und der Biofrontera-Gruppe im Jahr 2019 noch erheblich und erfolgversprechend intensiviert werden und eine weitere Vertiefung der operativen Zusammenarbeit ist, soweit sich für beide Seiten wertschöpfende Möglichkeiten aufzeigen, angestrebt.
- Dass die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. mit dem Angebot nun auch bestrebt sind, ihre Stellung als Anteilseigner in dem angestrebten Umfang unterhalb einer Kontrollschwelle zu erhöhen, erscheint Vorstand und Aufsichtsrat folgerichtig. Ein Erfolg des Angebotes würde, bei Wahrung der unabhängigen Führung des Unternehmens der Biofrontera AG, eine auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat konsistente und wünschenswerte Stabilisierung der Anteilsverhältnisse an der Biofrontera AG bewirken.
- Dass die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. damit künftig bei Erfolg des Angebotes mit Überschreiten der Beteiligungsschwelle von 25 % numerisch über eine Sperrminorität verfügen würden, erachten Vorstand und Aufsichtsrat dabei nicht als Nachteil für die

Biofrontera AG. Denn zum einen dürften die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. bereits jetzt faktisch über eine Sperrminorität in der Hauptversammlung der Biofrontera AG verfügen. Vor allem aber haben die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit nachhaltig gezeigt, dass sie sich dem Unternehmenswohl der Biofrontera AG insgesamt verpflichtet fühlen.

- Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher das Angebot der Bieterin und erachten die in der Angebotsunterlage mitgeteilten Ziele der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. als im Interesse der Biofrontera-Gruppe liegend.
- Die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für die Biofrontera-Aktien weist auf der Grundlage der von der Bieterin herangezogenen und auf historischen Börsenkursen der Biofrontera-Aktien beruhenden Referenzwerte eine Prämie von ca. 15 % bis 17 % auf. Die von der Biofrontera AG mit der Erstellung einer Fairness Opinion unter Beachtung des IDW S 8 beauftragte IVC kommt zu dem Ergebnis, dass die angebotene Gegenleistung finanziell nicht angemessen im Sinne des IDW S 8 ist. Der von IVC nach IDW S 8 ermittelte Unternehmenswert der Biofrontera AG liegt also höher als die Bewertung, die sich auf Grund der von der Bieterin zu Grunde gelegten historischen Börsenkurse und der hieraus abgeleiteten Referenzwerte zzgl. einer Prämie von ca. 15 % bis 17 % ergibt.
- Obwohl eine erfolgreiche Durchführung des Angebots für die Biofrontera AG insgesamt vorteilhaft erscheint, könnte die Annahme des Angebots für den einzelnen Biofrontera-Aktionär daher jedenfalls auf der Grundlage der Fairness Opinion der IVC nachteilig sein. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass der Börsenkurs der Biofrontera-Aktien im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Zeit vom 1. April 2019, dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, bis zum 26. April 2019 einen Betrag von EUR 6,60 weder erreicht, noch überschritten hat. Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, müssen sich also vergegenwärtigen, dass nicht sicher ist, dass sie in Zukunft einen Veräußerungserlös erzielen können werden, der EUR 6,60 je Biofrontera-Aktie entspricht oder höher liegt. Vorstand und Aufsichtsrat kommen aber auf Grund der Fairness Opinion der IVC insgesamt zu der Einschätzung, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung unzureichend ist.

- Der Vorsitzende des Vorstands und Gründer der Biofrontera AG, Herr Prof. Dr. Hermann Lübbert, beabsichtigt, das Angebot für 200.000, entsprechend rund 26,86 %, der von ihm gehaltenen 744.678 Biofrontera-Aktien anzunehmen.
- Eine Erhöhung der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft in dem angestrebten Umfang erscheint unter Berücksichtigung der mitgeteilten Ziele der Bieterin für die Biofrontera AG – und damit auch für die Biofrontera-Aktionäre – nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat so förderlich und vorteilhaft, dass Vorstand und Aufsichtsrat den Biofrontera-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen und auf Grund ihrer Erkenntnisse und Einschätzungen zum Zeitpunkt des Datums dieser Stellungnahme auch unter Berücksichtigung der Beurteilung der Höhe der Gegenleistung empfehlen, das Angebot anzunehmen.

4 Informationen zur Biofrontera-Gruppe

4.1 Unternehmen der Biofrontera-Gruppe

4.1.1 Biofrontera AG

(a) Rechtsform, Sitz und Unternehmensgegenstand

Die Biofrontera AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Leverkusen, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717 eingetragen. Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der Biofrontera AG ist die Forschung, die Entwicklung und der Vertrieb von Pharmazeutika, sowie die Einnahme der Stellung einer Holdinggesellschaft, d.h. der Erwerb und die Verwaltung von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften. Die Biofrontera AG steht als Holdinggesellschaft an der Spitze der Biofrontera-Gruppe. Die Geschäftsanschrift lautet: Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen.

(b) Kapitalstruktur der Biofrontera AG

Grundkapital

Derzeit beträgt das Grundkapital der Biofrontera AG EUR 44.632.674. Es ist eingeteilt in 44.632.674 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Die Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2018 sind in der ISIN DE0006046113 verbrieft. Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2019 würden nach ihrer Ausgabe, z.B. auf Grund der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, in der ISIN DE000A2TR9S4 verbrieft werden. Diese würden nach der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG mit der Gattung in der ISIN DE0006046113 gleichgestellt und in diese überführt werden. Zum Tag des Datums dieser Stellungnahme waren keine Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2019 ausgegeben.

Genehmigtes Kapital

Derzeit besteht bei der Biofrontera AG kein genehmigtes Kapital. Die ordentliche Hauptversammlung der Biofrontera AG vom 24. Mai 2017 hat unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, die Satzung zu ändern und hierzu einen § 7 Abs. 3b in die Satzung einzufügen. Der Vorstand wurde ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 4.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand wurde zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Absatz 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen und bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Der komplette Beschlussvorschlag wurde im Bundesanzeiger vom 12. April 2017 veröffentlicht. Die Deutsche Balaton AG, Heidelberg, hat gegen diesen Hauptversammlungsbeschluss und weitere Hauptversammlungsbeschlüsse vom 24. Mai 2017 Nichtigkeits- und Anfechtungsklage beim Landgericht Köln (Az.: 82 O 66/17) erhoben. Auf Grund der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage wurde eine so genannte faktische Registersperre bewirkt, d.h. die von der Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit erteilte Ermächtigung konnte noch nicht im Handelsregister eingetragen werden und ist daher noch nicht wirksam geworden. Das Landgericht Köln hat die Klage im Dezember 2017 abgewiesen. Auf die Berufung der Deutsche Balaton AG hin hat das Oberlandesgericht Köln der Klage im November 2018 stattgegeben. Eine Überprüfung des Urteils durch den Bundesgerichtshof hat das Oberlandesgericht Köln im Urteil nicht zugelassen. Da die Gesellschaft das Urteil des Oberlandesgerichts Köln für fehlerhaft hält, hat sie Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erhoben. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist noch nicht ergangen.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital I

Es besteht ein Bedingtes Kapital I gem. § 7 Abs. 2 der Satzung in Höhe von noch EUR 4.116.855, das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2015 in einem Umfang von bis zu EUR 6.434.646 geschaffen wurde. Die Reduzierung des Betrags in der Satzung beruht auf der Ausübung von Wandlungsrechten, wobei die Ausgabe der neuen Aktien in Höhe der Differenz bereits im Handelsregister eingetragen wurde.

Insgesamt können damit noch 4.116.855 neue Aktien aus dem Bedingten Kapital I ausgegeben werden. Aus bereits ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bestehen dabei bereits Wandlungsrechte, aus denen bis zu 546.378 neue Aktien entstehen können.

Bedingtes Kapital III

Das Bedingte Kapital III gem. § 7 Abs. 6 der Satzung besteht mit einem Betrag von EUR 346.900. Das Bedingte Kapital III dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2010 ausgegeben wurden und noch nicht verfallen sind. Da das Aktienoptionsprogramm 2010 am 01. Juli 2015 ausgelaufen ist, können auf seiner Grundlage keine weiteren Optionen gewährt werden.

Derzeit sind noch 137.850 Optionen ausstehend, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2010 gewährt wurden, aus denen nach Maßgabe der Optionsbedingungen jeweils eine neue Aktie der Biofrontera AG bezogen werden kann.

Bedingtes Kapital V

Das Bedingte Kapital V gem. § 7 Abs. 8 der Satzung besteht mit einem Betrag von EUR 1.814.984. Das Bedingte Kapital V dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2015 nach näherer Maßgabe der Beschlussvorschläge der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 28. August 2015 bis zum 27. August 2020 ausgegeben werden. Aus dem Aktienoptionsprogramm 2015 wurden bisher 1.365.000 Optionen ausgegeben. Bisher sind 113.000 dieser Optionen verfallen.

(c) Börsenhandel

Die Aktien der Biofrontera AG mit Gewinnberechtigung ab dem 01. Januar 2018 (ISIN DE0006046113) sind zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Daneben werden diese Aktien der Biofrontera AG im Freiverkehr an den Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie bei XETRA und Tradegate Exchange gehandelt.

Zudem werden an der US-Börse NASDAQ die Biofrontera-ADS, die jeweils zwei Stammaktien der Biofrontera AG verbriefen, unter der ISIN US09075G1058 gehandelt. Ein Handel der Biofrontera-ADS findet zudem an der Börse Stuttgart statt.

(d) Eigene Aktien

Die Biofrontera AG hält am Tag des Datums dieser Stellungnahme keine eigenen Aktien.

(e) An der Biofrontera AG bestehende Beteiligungen

Gem. den Angaben in der Angebotsunterlage hält die Bieterin Stimmrechte aus 9.062.809 Biofrontera-Aktien. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten der Biofrontera AG in Höhe von 20,31 %. Herrn Wilhelm K. T. Zours werden gem. erfolgter Stimmrechtsmitteilungen rund 20,06 % der Stimmrechte an der Biofrontera AG zugerechnet, u.a. über die von ihm kontrollierten Tochterunternehmen DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft (rund 7,48 % der Stimmrechte) und Deutsche Balaton Aktiengesellschaft (rund 9,67 % der Stimmrechte) (Stand: 29. August 2018).

(f) Vorstand der Biofrontera AG

Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert, CEO

Herr Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert ist Vorstandsvorsitzender der Biofrontera AG und Geschäftsführer der Biofrontera Bioscience GmbH und der Biofrontera Pharma GmbH. Er studierte Biologie in seiner Geburtsstadt Köln und erhielt dort 1984 den Dokortitel. Nach acht Jahren in der akademischen Forschung an der Universität Köln und dem California Institute of Technology (USA) habilitierte er sich 1994 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich. Seit 1998 leitet er den Lehrstuhl für

Tierphysiologie an der Ruhr-Universität Bochum. Während einer 10-jährigen Tätigkeit bei der Sandoz und Novartis Pharma AG sammelte Prof. Lübbert Erfahrungen im Management einer global agierenden Forschungsorganisation. Im Jahr 1997 gründete er die Biofrontera AG und leitet seither das Unternehmen.

Thomas Schaffer, CFO

Thomas Schaffer begann seinen beruflichen Werdegang mit diversen Positionen im Finanzbereich und Controlling der Siemens Semiconductor. Im Geschäftsbereich Security & Chipcard ICs der Firma Siemens bekleidete er die Position des Vice President und CFO. Im Anschluss daran war er vier Jahre als Geschäftsführer und CFO der Infineon Ventures GmbH tätig und setzte seine Karriere als Vice President und CFO der Specialty DRAM Division der Qimonda AG fort, wo er zusätzlich die Geschäftsführung der Qimonda Solar GmbH übernahm. Mit Anstellungen als CFO bei Heptagon Oy, Finnland/Schweiz, und Ubidyne Inc., Delaware, USA, erweiterte er seine große internationale Erfahrung. Seit Juni 2013 bekleidet Herr Schaffer die Position des CFO in der Biofrontera AG.

Christoph Dünwald, CCO

Christoph Dünwald begann seine berufliche Laufbahn bei der Bayer AG, wo er in 15 Jahren verschiedene Positionen im Marketing (USA und Spanien) und der strategischen Geschäftsführung in Deutschland und in Südostasien bekleidete. In seiner letzten Position bei Bayer führte er als General Manager die Bayer Healthcare Diagnostics Division in Belgien und Luxemburg. Nach zwei Jahren als International Sales and Marketing Director in Spanien und England für die Corporacion Dermoestetica SA wechselte er im Jahr 2008 als Senior Commercial Director zum amerikanischen Pharmakonzern Allergan. Von 2009 bis 2015 leitete er die Medical Business Unit in Spanien und Portugal. Seit 2016 ist Herr Dünwald bei Biofrontera für Marketing und Vertrieb verantwortlich.

(g) Aufsichtsrat der Biofrontera AG

Dr. Ulrich Granzer, Aufsichtsratsvorsitzende

Herr Dr. Ulrich Granzer, Aufsichtsratsvorsitzender, ist Gründer und Eigentümer der Granzer Regulatory Consulting & Services und seit 2003 Mitglied des Aufsichtsrats. Zuvor war er Leiter Regulatory Affairs bei GlaxoSmithKline, BASF Pharma sowie Bayer Pharma

und ist ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Arzneimittelzulassung. Er hat einen Abschluss in Pharmazie der Philipps Universität Marburg und anschließend an der Universität Tübingen promoviert.

Jürgen Baumann, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

Herr Jürgen Baumann, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, ist ein unabhängiger Unternehmensberater und war Vorsitzender des Aufsichtsrats von 2007 bis 2016. Er bekleidete verschiedene Managementpositionen, unter anderem im Vorstand der Schwarz Pharma AG, wo er für den Vertrieb in Europa verantwortlich war. Herr Baumann hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität Wuppertal.

Dr. John Borer

Herr Dr. John Borer ist Senior Managing Director und Leiter des Investmentbankings der Benchmark Company, LLC. Zuvor war er CEO und Leiter des Investment Bankings bei Rodman & Renshaw und hatte Managementpositionen bei Pacific Business Credit sowie Barclays American Business Credit. Er ist promovierter Jurist der Loyola Law School in Los Angeles.

Reinhard Eyring

Herr Reinhard Eyring ist seit 2000 Partner im Bereich Corporate der internationalen Wirtschaftskanzlei Ashurst in Frankfurt und Head of Ashurst Germany. Er hat umfassende Erfahrung in allen Bereichen des Gesellschafts- und des Bankenrechts, insbesondere Aktien- und Kapitalmarktrecht. Reinhard Eyring berät zudem börsennotierte und nicht-börsennotierte Unternehmen in allen aktienrechtlichen Regulierungsfragen. Er verfügt über umfangreiche Expertise bei Börsengängen und öffentlichen Übernahmen und ist Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten.

Kevin Weber

Herr Kevin Weber ist Principal bei der Skysis, LLC. Zuvor war er Vorstandsvorsitzende der Paraffin International Inc. Er hat umfangreiche Erfahrungen in Marketing sowie weltweiten Vermarktungsstrategien und hatte zuvor leitende Positionen bei Depomed, Hyperion Therapeutics und Medicis Pharmaceuticals inne. Kevin Weber ist auch Mitglied des Verwaltungsrats der Amerikanischen Akademie für Schmerzmanagement Stiftung und der

Amerikanischen Vereinigung für Chronischen Schmerz. Er hat einen Abschluss in Management und Marketing der Western Michigan Universität.

Die Amtszeit der fünf amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung der Biofrontera AG, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 beschließt. Sie wurden, bis auf Herrn Eyring, in der Hauptversammlung der Biofrontera AG am 31. Mai 2016 gewählt. Herrn Eyring war in der Hauptversammlung vom 11. Juli 2018 in den Aufsichtsrat als Nachfolger für Herrn Mark Reeth gewählt worden. Herr Reeth war ebenfalls von der Hauptversammlung am 31. Mai 2016 in den Aufsichtsrat gewählt worden. Er hatte nachfolgend sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 31. Oktober 2017 niedergelegt.

Da der Aufsichtsrat der Biofrontera AG gem. den Bestimmungen der Satzung aus sechs Mitgliedern besteht, hatte die Hauptversammlung der Biofrontera AG am 31. Mai 2016 ein sechstes Mitglied gewählt, Herrn Hansjörg Plaggemars. Herr Plaggemars war zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied des Vorstands der Deutsche Balaton AG, die gem. der Darstellung unter vorstehender Ziffer 4.1.1 (e) an der Biofrontera AG beteiligt ist.

Das zuständige Amtsgericht hat gem. § 103 Abs. 3 AktG auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat hat im Januar 2019 beim Amtsgericht Köln den Antrag gestellt, Herrn Plaggemars als Mitglied des Aufsichtsrats der Biofrontera AG abzurufen. Hintergrund ist, dass Herr Plaggemars in einem beim Landgericht Köln anhängigen Verfahren, in dem die DELPHI Unternehmensberatung AG gem. § 142 Abs. 2 AktG die Bestellung eines Sonderprüfers gegenüber der Biofrontera AG beantragt hat, im November 2018 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat. Dieses gerichtliche Verfahren war im Januar 2018 von der DELPHI Unternehmensberatung AG eingeleitet worden, als Herr Plaggemars noch Vorstandsmitglied der DELPHI Unternehmensberatung AG neben Herrn Wilhelm K. T. Zours war. Die DELPHI Unternehmensberatung AG wird gem. erstatteter Stimmrechtsmitteilungen von Herrn Wilhelm K. T. Zours beherrscht, die DELPHI Unternehmensberatung AG hält die Mehrheit der Aktien an der Deutsche Balaton AG (vgl. Ziffer 4.1.1 (e)). Zur Abgabe einer Stellungnahme in dem Verfahren wäre der Aufsichtsrat der Biofrontera AG als Organ gem. § 142 Abs. 5 AktG zuständig gewesen,

nicht aber ein einzelnes Mitglied, so dass die Abgabe der Stellungnahme gegen die gesetzliche Kompetenzordnung verstößt. In der Stellungnahme hat Herr Plaggemars nach Überzeugung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Biofrontera AG zudem Informationen offengelegt, die dem Beratungsgeheimnis des Aufsichtsrats gem. § 116 AktG unterfallen und von denen die DELPHI Unternehmensberatung AG so Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgericht Köln hat Herrn Plaggemars auf den Antrag des Aufsichtsrats der Biofrontera AG hin als Aufsichtsratsmitglied der Biofrontera AG gem. § 103 Abs. 3 AktG aus wichtigem Grund abberufen. Der Beschluss wurde am 22. März 2019 erlassen und ist der Gesellschaft am 26. März 2019 zur Kenntnis gelangt. Der Abberufungsbeschluss ist sofort wirksam. Allerdings kann binnen einem Monat Beschwerde erhoben werden. Herr Plaggemars hat fristgerecht Beschwerde erhoben, über die vom Gericht am Datum dieser Stellungnahme noch nicht entschieden war. Im Falle einer erfolgreichen Beschwerde würde Herr Plaggemars seine Stellung als Aufsichtsratsmitglied zurückerlangen.

4.1.2 Biofrontera-Gruppe / Tochtergesellschaften der Biofrontera AG

Die Biofrontera AG hält jeweils unmittelbar 100 % der Anteile an folgenden Tochterunternehmen:

- Biofrontera Bioscience GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Pharma GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Development GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Neuroscience GmbH, Leverkusen
- Biofrontera Inc., Wilmington, Delaware, USA

Die Biofrontera Inc. hält 100 % der Anteile an der

- Biofrontera Newderm LLC, Wilmington, Delaware, USA,

die wiederum 100 % der Anteile an der

- Cutanea Life Sciences Inc., Wayne, Pennsylvania, USA,

hält.

Die Cutanea Life Sciences Inc. hält 100 % der Anteile an der

- Dermapex, LLC, Wayne, Pennsylvania, USA und an der
- Dermarc, LLC, Delaware, USA.

Mit den genannten Gesellschaften bildet die Biofrontera AG die Biofrontera-Gruppe.

4.2 Geschäftstätigkeit der Biofrontera-Gruppe

4.2.1 Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Biofrontera AG ist ein biopharmazeutisches Unternehmen, das auf die Entwicklung und den Vertrieb dermatologischer Medikamente und medizinischer Kosmetika spezialisiert ist. Das wichtigste Produkt der Biofrontera AG ist Ameluz[®], ein verschreibungspflichtiges Medikament zur Behandlung von hellem Hautkrebs und dessen Vorstufen. Ameluz[®] wird seit 2012 in der EU und seit Oktober 2016 in den USA vermarktet.

Im März 2019 hat die Biofrontera Newderm LLC alle Anteile an der Cutanea Life Sciences Inc. von der Maruho Co. Ltd., Japan, übernommen. Die Cutanea Life Sciences Inc. ist ein in den USA tätiges, auf Dermatologie spezialisiertes Pharmaunternehmen. Die Cutanea Life Sciences Inc. vertreibt in den USA die Produkte AKTIPAK[®], ein verschreibungspflichtiges Gel zur Behandlung von Akne, sowie seit November 2018 Xepi[™], eine verschreibungspflichtige Creme für die Behandlung von Impetigo, einer häufigen Hautinfektion durch Bakterien (*Staphylococcus aureus* oder *Streptococcus pyogenes*). Xepi[™] ist das einzige von der Food and Drug Administration (FDA) zugelassene Medikament seiner Klasse mit Aktivität gegen antibiotikaresistente Bakterien (MRSA).

4.2.2 Übersicht über die Meilensteine der bisherigen erfolgreichen Unternehmensentwicklung

Die Tätigkeit der Biofrontera-Gruppe war bis in das Jahr 2011 ganz wesentlich von der Entwicklung und Zulassung von Ameluz[®] als Produkt geprägt. Neben der Zulassung von Ameluz[®] in weiteren Ländern außerhalb der EU, insb. den USA und der Zulassung von Indikationserweiterungen für Ameluz[®] lag ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit seither in der Markteinführung von Ameluz[®].

Die Unternehmensentwicklung der Biofrontera-Gruppe stellt dabei nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG eine herausragende und intakte Erfolgsgeschichte dar.

Die wesentlichen Meilensteine dieser Entwicklung sind nachfolgend aufgeführt:

Geschäftsjahr	Entwicklung
2011	– Dezember: Zentralisierte EU-Zulassung für Ameluz®. Biofrontera-Gruppe ist das erste deutsche Start-up Unternehmen, das eine zentralisierte europäische Zulassung für ein selbst entwickeltes Medikament erhalten hat
2012	– Februar: Nach erfolgreichem Aufbau einer eigenen Vertriebsorganisation und Lösung aller Herstellungs- und Logistikerfordernisse Markteinführung von Ameluz® in Deutschland – September: Vertriebsstart von Ameluz® in Skandinavien – Oktober: Markteinführung von Ameluz® in Holland – November: Markteinführung von Ameluz® in England, Schottland und Österreich – November: CE-Zertifizierung und Markteinführung der PDT Lampe BF-RhodoLED® – Dezember: Ameluz® accepted by the Scottish Medicines Consortium for use within the National Health Service
2013	– Juni: Rekrutierung von Thomas Schaffer als neuem CFO – Oktober: Start der Phase III Studie zur Behandlung der Feldkanzerisierung – Oktober: Markteinführung von Ameluz® in Spanien – Dezember: Walisische Gesundheitsbehörde empfiehlt den Einsatz von Ameluz® im britischen National Health Service
2014	– Mai: Wechsel in den Prime Standard der Frankfurter Börse – Oktober: Zustimmung der FDA für vorgeschlagenes Vorgehen zur Zulassung von Ameluz® und BF-RhodoLED® in den USA – Dezember: Einreichung „Pediatric Waiver“ und „User Fee Waiver“ bei der FDA. Damit wurden Biofrontera von der FDA die Verpflichtung zur Durchführung von Studien an Kindern sowie die Zulassungsgebühren erlassen – Dezember: Zulassungsantrag eingereicht und validiert bei der schweizerischen Behörde
2015	– März: Übernahme der Vermarktung in Spanien von Allergan mit eigener Vertriebsorganisation – April: Gründung einer Tochtergesellschaft in USA, der Biofrontera Inc. – September: Phase III Zulassungsstudie für Feldtherapie mit Ameluz® belegt bisher kaum erreichbare Wirksamkeit – November: Christoph Dünwald wird CCO bei Biofrontera – Dezember: Zulassung für Ameluz® in der Schweiz durch Swiss Medic
2016	– Januar: Phase III-Studie mit Ameluz® zum Basalzellkarzinom belegt die regulatorisch wichtige Nicht-Unterlegenheit im Vergleich zum Konkurrenzprodukt – Januar: Erfolgreiche Beendigung des „mid-cycle Review“ der FDA, womit der Zulassungsantrag in die letzte Bearbeitungsstufe eingeht – März: Schweizerische Obligatorische Krankenversicherung übernimmt Kosten der PDT mit Ameluz®

Geschäftsjahr	Entwicklung
	– Mai: Zulassung von Ameluz® in Kombination mit BF-RhodoLED® in USA durch FDA erteilt – Juni: Start Phase III-Studie von Tageslicht-PDT mit Ameluz® – Juni: Besetzung von Schlüsselpositionen bei Biofrontera Inc. – Juli: Start eines gemeinsamen Projekts zur Evaluierung von neuen Produkten mit der Maruho Co. Ltd. – Juli: Positives Votum des CHMP zur Flächentherapie und Einreichung des Zulassungsantrags für Basalzellkarzinome bei der EMA – Oktober: Vertriebsstart für Ameluz® in USA – Dezember: Vorzeitige Rückzahlung der Optionsanleihe 2011/2016
2017	– Januar: Erteilung der Zulassungserweiterung von Ameluz auf das Basalzellkarzinom durch die Europäische Kommission – Februar: Positive Ergebnisse der Phase III-Studie zur Tageslicht-PDT mit Ameluz® – März: Ernennung von Randall Wilhoite zum COO in USA – Mai: EUR 20 Mio. Darlehensvertrag mit der Europäischen Investmentbank, davon EUR 10 Mio. zum direkten Abruf – Juni: Zulassungsantrag zur Tageslicht-PDT mit Ameluz® bei der EMA eingereicht – August: Markteinführung von Ameluz® in Israel – August: Treffen mit der FDA zur Diskussion der Zulassungserweiterung von Ameluz® für das Basalzellkarzinom – Dezember: IND-Antrag für Phase III-Studie zur Behandlung oberflächlicher Basalzellkarzinome mit Ameluz® bei FDA eingereicht
2018	– Januar: Biofrontera AG strebt zeitnahe Notierung ihrer Aktien an der US-Börse Nasdaq an – Januar: Nachbeobachtung der Phase III Tageslicht-PDT-Studie mit Ameluz® zeigt signifikant niedrigere Rezidivraten als Konkurrenzprodukt – Februar: Schottisches Arzneimittel-Konsortium empfiehlt Behandlung des Basalzellkarzinoms mit Ameluz® innerhalb des britischen Medical Health Service – Februar: Start des Handels von Biofrontera-ADS, die jeweils zwei Biofrontera Aktien entsprechen, an der US-Technologiebörse Nasdaq – März: Europäische Kommission erteilt Zulassung für Ameluz® zur Behandlung von aktinischen Keratosen und Feldkanzerisierungen mit Tageslicht-PDT – Mai: Biofrontera-Gruppe startet eigenen Vertrieb in Großbritannien – August: Abschluss eines 5-Jahres-Vertrages mit der US Veterans Administration zum Verkauf von Ameluz® in Kombination mit BF-RhodoLED® – September: Patientenrekrutierung für Phase III-Studie für Basalzellkarzinom in USA gestartet – September: Die schweizerische Zulassungsbehörde Swiss Medic erteilt Zulassung zur Behandlung mit Tageslicht-PDT mit Ameluz®
2019	– Januar: Biofrontera-Gruppe erhält Genehmigung der FDA für das Upscaling der Chargengröße bei der Herstellung von Ameluz® – März: Biofrontera AG und Maruho Co. Ltd. schließen Kooperationsvereinbarung betreffend Markengenerika und beabsichtigen Zusammenarbeit bei Indikationserweiterungen und Vertrieb von Ameluz®

Geschäftsjahr	Entwicklung
	– März: Biofrontera-Gruppe berichtet positive Resultate der Phase III-Studie mit Ameluz® zur PDT-Behandlung von aktinischen Keratosen auf den Extremitäten sowie dem Rumpf/Nacken – März: Biofrontera Inc., USA, erwirbt Cutanea Life Sciences Inc., USA

4.3 Ausgewählte Finanz- und Unternehmensdaten für die Biofrontera-Gruppe

Das Geschäftsjahr der Biofrontera AG entspricht dem Kalenderjahr. Ihre geprüften Konzernabschlüsse und Konzern-Zwischenberichte bzw. Konzern-Quartalsmitteilungen werden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Die Finanzberichte der Biofrontera AG sind auf ihrer Internetseite (www.biofrontera.com) unter der Rubrik Investor Relations einsehbar. Biofrontera-Aktionären wird empfohlen, sich anhand der Finanzberichte eingehend mit der geschäftlichen Entwicklung der Biofrontera-Gruppe vertraut zu machen.

4.3.1 Geschäftsjahr 2018

Die nachstehend ausgewählten Finanzinformationen sind dem geprüften Konzernabschluss der Biofrontera AG für das am 31. Dezember 2018 beendete Geschäftsjahr (Geschäftsjahr 2018) entnommen. Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat den Konzernabschluss der Biofrontera AG für das Geschäftsjahr 2018 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

in TEUR	01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Umsatzerlöse	21.107	12.025
Ergebnis nach Steuern	-8.878	-16.102
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-13.434	-13.119
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	22.274	9.451
	zum 31.12.2018	zum 31.12.2017
Liquide Mittel	19.451	11.083
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	10.990	10.380

4.3.2 Beschreibung der geschäftlichen Entwicklung im Geschäftsjahr 2018

Der Umsatz der Biofrontera-Gruppe für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 betrug EUR 21,107 Mio. Das entspricht einem Umsatzwachstum von rd. 76 % gegenüber dem Vorjahr, wobei sich die reinen Produktumsätze nahezu verdoppelt haben (TEUR 20.938; Vorjahr: TEUR 10.602). Der Umsatz aus Produktverkäufen in den USA lag bei EUR 14,894 Mio., verglichen mit EUR 6,312 Mio. im Vorjahr 2017 (+136%). In Europa lag der Umsatz aus Produktverkäufen bei rd. EUR 2,737 Mio., verglichen mit EUR 1,616 Mio. im Jahr 2017. Maßgeblich für das starke Wachstum waren der stetig wachsende Umsatz im größten Absatzmarkt, den USA, sowie die Umsatzsteigerung in der EU durch die Zulassung für Ameluz® in Kombination mit der photodynamischen Tageslichttherapie (Tageslicht-PDT). Das Konzernergebnis nach Ertragsteuern lag 2018 bei EUR -8,878 Mio. Eine Ergebnisbelastung resultiert aus der Bildung von Rückstellungen für zukünftig anfallende Prozesskosten in Höhe von EUR 3,489 Mio. Diese Rückstellungen beinhalten die geschätzten Kosten für Rechtsstreitigkeiten mit Dusa Pharmaceuticals und der Deutschen Balaton AG und mit dieser verbundenen Unternehmen Gruppe jeweils bis einer Entscheidung in der nächsten Instanz. Eine Verbesserung des Ergebnisses resultierte aus zum 31. Dezember 2018 erstmalig zu bilanzierenden aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge für die Biofrontera Pharma GmbH in Höhe von EUR 10,391 Mio. Die Biofrontera Pharma GmbH hat im zweiten Halbjahr 2018 aufgrund des gestiegenen Geschäftsvolumens bereits Gewinne erwirtschaftet und es ist davon auszugehen, dass die Biofrontera Pharma GmbH auch in Zukunft positive Ergebnisse erwirtschaften und damit ihre steuerlichen Verlustvorträge nutzen wird.

4.3.3 Ausblick für das Geschäftsjahr 2019

Für das Geschäftsjahr 2019 erwartet die Biofrontera-Gruppe einen Umsatz in Höhe von EUR 35 bis 40 Mio. sowie ein Ergebnis vor Ertragsteuern von insgesamt EUR -9 bis -11 Mio. Es wird erwartet, dass der operative Break Even im 4. Quartal 2019 erreicht wird.

Die Auswirkungen des Erwerbs der Cutanea Life Sciences Inc. sind in diese Prognose für die Biofrontera-Gruppe noch nicht eingeflossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in 2019 daraus keine negativen Effekte auf das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit und auch keine negativen Auswirkungen auf die Liquiditätssituation der Biofrontera-Gruppe entstehen. Aus dem Verkauf der neuen Produkte Aktipak® und Xepi™ werden 2019

Umsätze im mittleren einstelligen Millionenbereich erwartet, die in der vorgenannten Umsatzerwartung nicht enthalten sind.

4.3.4 Entwicklung im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019

Am 15. April 2019 hat die Biofrontera AG vorläufige und ungeprüfte Umsatzzahlen für den Zeitraum Januar bis März 2019 veröffentlicht. Der Umsatz der Biofrontera-Gruppe betrug demnach ca. EUR 6,8 Mio. Das entspricht einem Umsatzwachstum von ca. 46% gegenüber dem Vorjahreszeitraum, wobei die reinen Produktumsätze um ca. 48 % anstiegen. Der vorläufige und ungeprüfte Quartalsumsatz aus Produktverkäufen in den USA betrug ca. EUR 5,2 Mio. verglichen mit EUR 3,4 Mio. im Vorjahreszeitraum (+52 %). Der Umsatz in Deutschland stieg im ersten Quartal 2019 um rund 72 % auf EUR 1,1 Mio. gegenüber EUR 0,6 Mio. im ersten Quartal 2018. Im übrigen Europa lag der Umsatz aufgrund des Entfalls von Reimporten innerhalb der EU bei rund EUR 0,6 Mio. und damit fast unverändert gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

4.3.5 Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2018 beschäftigte die Biofrontera-Gruppe insgesamt 157 Mitarbeiter, zum 31. Dezember 2017 waren es 126 Mitarbeiter. Eine Arbeitnehmervertretung besteht nicht.

5 Informationen zur Bieterin

5.1 Die Bieterin

Die Bieterin firmiert unter „Maruho Deutschland GmbH“. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, hat ihren satzungsmäßigen Sitz in Düsseldorf und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69727 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Bieterin lautet: Hemmelrather Weg 201, Haus 2, 51377 Leverkusen, Deutschland. Das eingetragene Stammkapital der Bieterin beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 50.000. Geschäftsführer der Bieterin sind Herr Junichi Hamada, Herr Kenichi Owada und Herr Seiichi Takada.

5.2 Unternehmensgegenstand der Bieterin

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst die Forschung und Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Handel sowie Im- und Export von rezeptpflichtigen und nicht rezeptpflichtigen pharmazeutischen Produkten, medizinischen Geräten, Kosmetika und verwandten Produkten, Nahrungsergänzungsmitteln und Reformkost sowie sonstigen Produkten und Instrumenten für die ärztliche Behandlung.

5.3 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Nach Angaben der Bieterin stellt sich deren Gesellschafterstruktur wie folgt dar:

Alleiniger Gesellschafter der Bieterin ist die Maruho Co. Ltd., eine Aktiengesellschaft (Kabushiki Kaisha) nach japanischem Recht mit Sitz in Osaka, Japan, Geschäftsadresse 1-5-22 Nakatsu, Kita-ku, Osaka, Japan. Die Maruho Co. Ltd ist die Muttergesellschaft der Maruho-Gruppe, bestehend aus der Maruho Co. Ltd und ihren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG ("**Maruho-Gruppe** "). Der Verwaltungsrat (Board of Directors) der Maruho Co. Ltd hat derzeit neun Mitglieder. Herr Koichi Takagi ist Präsident sowie Chief Executive Officer der Maruho Co. Ltd und ist Mitglied des Verwaltungsrats.

Die Entwicklung der Maruho Co. Ltd reicht bis in das Jahr 1925 zurück. Im Juli 1925 wurde die Maruho Co. Ltd als „Maruho Shoten“ in Osaka, Japan, gegründet und erhielt 1920 die Rechtsform einer Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (Go-shi Gaisha) nach japanischem Recht. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1939 in eine Aktiengesellschaft (Kabushiki Kaisha) umgewandelt und erhielt zunächst den Firmennamen „Maruho Shoten Co., Ltd.“. Nachdem die Gesellschaft im Jahr 1949 neu gegründet wurde, erhielt sie im Jahr 1965 den derzeitigen Firmennamen „Maruho Co. Ltd.“. Die erste Niederlassung in Deutschland eröffnete Maruho 1983 in München. Mit der Gründung der Bieterin im Jahr 2013 verstärkte die Maruho Co. Ltd ihre Präsenz in Deutschland.

Die Maruho Co. Ltd. ist ein auf Dermatologie spezialisiertes pharmazeutisches Unternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erforschung und Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb und der Im- und Export von pharmazeutischen Produkten sowie medizinischen Geräten zur Behandlung von Hauterkrankungen. Als das in Japan führende Unternehmen im Bereich Dermatologie und führender Hersteller verschreibungspflichtiger

topischer Arzneimittel hat sich die Maruho Co. Ltd. zum Ziel gesetzt, mit ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zur Verbesserung des weltweiten Gesundheitsniveaus beizutragen. Die Maruho Co. Ltd. beabsichtigt ihre Geschäftstätigkeit auch außerhalb des japanischen Marktes, insbesondere in den Regionen Asien, Europa und den USA, zu verstärken.

Die Maruho-Gruppe hat gem. den Angaben in der Angebotsunterlage weltweit rund 1.930 Mitarbeiter (Stand: 30. September 2018) und erzielte (im Geschäftsjahr 2017/2018, d.h. im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2017 und dem 30. September 2018) einen konsolidierten Nettoumsatz von umgerechnet ca. EUR 683.429.580. Das Grundkapital der Maruho Co. Ltd. zum 1. April 2019 beträgt umgerechnet ca. EUR 3.068.142 und ist in 7.650.720 Aktien aufgeteilt.

Die Aktionärsstruktur der Maruho Co. Ltd. stellt sich gem. den Angaben in der Angebotsunterlage wie folgt dar: Die Arbeitnehmer der Maruho Co. Ltd. Maruho halten über eine Vereinigung rund 30,9 %, die leitenden Angestellten und Mitglieder der Managements der Maruho Co. Ltd. halten über eine weitere Vereinigung rund 18,1 %, eine von der Maruho Co. Ltd. und Herrn Koichi Takagi gegründete Stiftung zur Förderung der Forschung im Bereich der Dermatologie hält rund 30 % und Herr Koichi Takagi hält rund 10 % des Grundkapitals der Maruho Co. Ltd. Darüber hinaus hält keiner der übrigen Aktionäre jeweils mehr als 4 % des Grundkapitals.

Die Maruho Co. Ltd. und die nachfolgend aufgeführten Tochtergesellschaften der Maruho Co. Ltd. sind gem. den Angaben in der Angebotsunterlage gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 1 WpÜG:

Firma	Sitz	Land
Maruho Hatsujyo Kogyo Co., Ltd.	Kyoto-shi, Kyoto	Japan
Kameoka Spring Co., Ltd.	Kameoka-shi, Kyoto	Japan
Maruho Hatsujyo (Thailand) Co., LTD.	Nongkakh A. Panthong Chonburi	Thailand
Maruho Hatsujyo Innovations, Inc.	Norwell, Massachusetts	USA
Maruho Magnum Plastics, Inc.	Erie, Colorado	USA
Maruho Medical, Inc.	Reno, Nevada	USA
Maruho Relucent, Inc.	Santa Rosa, Kalifornien	USA
Nissho Precision(S) Pte. LTD.	Singapur	Singapur
Pt.Maruho Hatsujyo Batam	Batam	Indonesien

Firma	Sitz	Land
Newcon Ventures LLC	Osaka	Japan
Tateyama Pharmaceutical Factory Co., Ltd	Tateyama-cho, Toyama	Japan

6 Bisherige Beziehungen zwischen der Bieterin und der Biofrontera AG

6.1 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft

Die Bieterin ist seit April 2013 an der Biofrontera AG beteiligt. Sie erwarb zu diesem Zeitpunkt eine unmittelbare Beteiligung von rund 9,07 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Biofrontera AG, indem sie im Rahmen einer Kapitalerhöhung 1.610.000 Biofrontera-Aktien zeichnete.

In der Folgezeit beteiligte sich die Bieterin an zwei weiteren Kapitalerhöhungen der Biofrontera AG, und zwar Anfang 2014 und im Herbst 2016. Die Bieterin hatte sich anlässlich dieser Kapitalerhöhungen jeweils zur Zeichnung einer vereinbarten Anzahl Aktien verpflichtet und so einen entscheidenden Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Kapitalerhöhungen geleistet. Sie hat so einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Biofrontera AG geleistet. Im Rahmen der Kapitalerhöhung Anfang 2014 zeichnete die Bieterin 2.857.143 junge Biofrontera-Aktien, wodurch sich ihre Beteiligung auf rund 20,13 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erhöhte. Nachdem die Beteiligung der Bieterin aufgrund weiterer Erhöhungen des Grundkapitals der Biofrontera AG zwischenzeitlich auf rund 18,95 % (Juni 2015) und rund 14,72 % (April 2016) gesunken war, zeichnete die Bieterin im Rahmen der Kapitalerhöhung im November 2016 insgesamt 3.164.443 Biofrontera-Aktien, wodurch sich ihre Beteiligung auf rund 21,58 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erhöhte. Durch die Zeichnung und Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen erhöhte die Bieterin ihre Beteiligung weiter auf den derzeitigen Stand von insgesamt 9.062.809 Biofrontera-Aktien.

Im Januar 2018 unterstützte die Bieterin die von der Biofrontera AG anlässlich einer Bezugsrechtskapitalerhöhung beabsichtige Zulassung von Biofrontera-ADS an der US-Börse NASDAQ. Zu diesem Zweck stellte die Bieterin der von der Biofrontera AG im Rahmen der erforderlichen Kapitalerhöhung mit der Abwicklung des Bezugsangebots

beauftragten Lang & Schwarz Broker GmbH im Wege der Wertpapierleihe 6.000.000 Biofrontera-Aktien unentgeltlich zur Verfügung. Gleichzeitig sicherte die Bieterin zu, Bezugsrechte aus der Bezugsrechtskapitalerhöhung nicht auszuüben und diese unentgeltlich an die Lang & Schwarz Broker GmbH zu übertragen. Die von der Bieterin zur Verfügung gestellten Biofrontera-Aktien wurden teilweise dazu genutzt, die notwendige Anzahl von Biofrontera-ADS zu schaffen, die erforderlich waren, um von den Aktionären der Biofrontera AG im Rahmen eines Bezugsangebots nicht bezogene neue Aktien interessierten US-Investoren anbieten zu können. Nach erfolgreicher Durchführung der Platzierung der Biofrontera-ADS erhielt die Bieterin 6.000.000 Biofrontera-Aktien von der Lang & Schwarz Broker GmbH zurück. Die Bieterin erhielt von der Biofrontera AG einen Aufwendungsersatz in Höhe von EUR 60.000 für die ihr im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entstandenen Kosten, wobei die der Bieterin – ihren Angaben in der Angebotsunterlage nach – tatsächlich entstandenen Gesamtkosten diesen Betrag überstiegen.

6.2 Operative Kooperation zwischen Bieterin und Zielgesellschaft

Seit dem Erwerb der Beteiligung an der Zielgesellschaft durch die Bieterin im Jahr 2013 prüfen die Bieterin und die Zielgesellschaft regelmäßig Möglichkeiten einer operativen Zusammenarbeit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Vertrieb von Produkten der Maruho-Gruppe durch die Biofrontera-Gruppe in Europa, den Vertrieb von Produkten der Biofrontera-Gruppe durch die Maruho Co. Ltd. in Japan, eine Vertriebskooperation beider Unternehmen in den USA und/oder gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Voraussetzung ist stets ein möglicher beiderseitiger Nutzen bei marktüblichen Konditionen.

Am 13. Juli 2016 schlossen die Maruho Co. Ltd. und die Zielgesellschaft ein Collaboration and Partnership Agreement, in dessen Rahmen Möglichkeiten zur gemeinsamen Entwicklung von pharmazeutischen Produkten basierend auf der patentierten Nanoemulsions-Technologie der Biofrontera-Gruppe erarbeitet werden sollten (Phase 1). Diese Phase 1 der Forschungsk Kooperation wurde am 31. März 2018 beendet. Im Rahmen von Phase 1 wurden mögliche Formulierungen für verschiedene Markengenerika in Europa getestet. Stabile Verbindungen wurden für einige, aber nicht für alle getesteten Wirkstoffe und Kombinationen entwickelt. Die Maruho Co. Ltd. hat alle Kosten getragen, die für Forschung und Entwicklung im Rahmen von Phase 1 der Kooperation angefallen sind. Das im Rahmen von Phase 1 neu entwickelte geistige Eigentum ist gemeinschaftliches Eigentum

der Biofrontera AG und der Maruho Co. Ltd.. Das zuvor bereits vorhandene geistige Eigentum, insbesondere die patentierte Nanoemulsion der Biofrontera AG, ist im Eigentum der jeweiligen Gesellschaft verblieben. Die Biofrontera AG und die Maruho Co. Ltd. hatten im Rahmen von Phase 1 noch keine verbindliche Vereinbarung über Vermarktungsrechte getroffen. Die Regelung von Vermarktungsrechten sollte künftigen Folgevereinbarungen vorbehalten bleiben. Biofrontera AG und die Maruho Co. Ltd. schlossen am 23. Oktober 2018 ein sog. Supplemental Agreement zum Collaboration and Partnership Agreement, das das vorstehend beschriebene gemeinsame Verständnis beider Parteien über den Ausgang von Phase 1 der Kooperation und die bestehenden gemeinsamen Rechte und Pflichten aus dieser Phase festhält.

Im März 2019 schlossen die Maruho Co. Ltd. und die Biofrontera AG eine Vereinbarung zur Weiterführung der vorstehend beschriebenen ausgelaufenen Forschungsk Kooperation im Bereich Markengenerika (Branded Generics). Im Rahmen der vereinbarten neuen Projektphase wird die Biofrontera AG versuchen, die Formulierung eines von vier in Phase 1 gemeinsam untersuchten Wirkstoffen in Biofronteras Nanoemulsion für klinische Studien vorzubereiten. Nicht Gegenstand der Vereinbarung sind klinische Tests, die gegebenenfalls im Rahmen einer sich anschließenden Projektphase durchzuführen und Gegenstand einer weiteren Vereinbarung sein würden, über die sich die Maruho Co. Ltd. und die Biofrontera AG in Abhängigkeit von den Ergebnissen der neuen Projektphase zu gegebener Zeit abstimmen werden. Das bei Beginn der neuen Projektphase bestehende geistige Eigentum wird bei seinem jeweiligen Inhaber verbleiben; dies gilt insbesondere für Biofronteras Nanoemulsions-Technologie. Neues geistiges Eigentum und Ergebnisse der neuen Projektphase, einschließlich der Projektdokumentation, werden die Maruho Co. Ltd. und die Biofrontera AG zu gleichen Teilen gehören. Gemäß der gemeinsamen Planung werden im Rahmen der neuen Projektphase Forschungskosten von bis zu EUR 1,1 Mio. anfallen, die vollständig von der Maruho Co. Ltd. getragen werden. Sollten die Kosten den budgetierten und von der Maruho Co. Ltd. zu tragenden Betrag übersteigen, werden sich die Maruho Co. Ltd. und die Biofrontera AG über das weitere Vorgehen und die Kostentragung verständigen.

Seit März 2019 führen die Maruho Co. Ltd. und die Biofrontera AG Verhandlungen über eine Kooperation bei der Forschung und Entwicklung von weiteren Indikationen von Ameluz® für die Behandlung von Akne. Von der Maruho Co. Ltd. und der Biofrontera AG

wurde am 19. März 2019 ein – allerdings noch unverbindliches – Eckpunktepapier zur geplanten Forschungskooperation unterzeichnet. Nach dem Eckpunktepapier sind eine Proof of Concept-Studie und eine Maximal Use Pharmacokinetic-Studie beabsichtigt, deren Kosten von der Maruho Co.Ltd. in einer noch festzulegenden Höhe getragen werden. Diesen Studien werden gegebenenfalls die für eine Zulassung weiterer Indikationen im US-amerikanischen Markt benötigten zusätzlichen klinischen Studien folgen. Nach dem Eckpunktepapier ist außerdem geplant, dass die Biofrontera AG der Maruho Co. Ltd. eine Lizenz für die Vermarktung von Ameluz® in Teilen Asiens und Ozeaniens einräumen wird, wobei die Bedingungen noch zu verhandeln sind.

Am 25. März 2019 hat die Biofrontera Inc., USA, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Biofrontera AG, über ihre Tochtergesellschaft Biofrontera Newderm LLC als Erwerber eine Vereinbarung über den Erwerb aller Anteile an der Cutanea Life Sciences Inc. mit der Maruho Co. Ltd. als Veräußerer geschlossen (siehe hierzu auch Ziffer 4.2.1). Ziel der Übernahme der Cutanea Life Sciences Inc. durch die Biofrontera Inc. ist die effektive vertriebliche Nutzung der Potenziale von AKTIPAK® und Xepi™ in den USA. Rechte an existierenden Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Cutanea Life Sciences Inc. die ursprünglich bei der Maruho Co. Ltd. begonnen wurden, verbleiben bei der Maruho Co. Ltd.. Rechte an anderen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Cutanea Life Sciences Inc. werden während einer Übergangszeit an die Maruho Co. Ltd. übertragen. Zur Anlauffinanzierung der Vermarktung der beiden neuen Medikamente in Biofrontera Inc.'s Portfolio hat sich die Maruho Co. Ltd. verpflichtet, einen Betrag von bis zu 7,3 Mio. US-Dollar zur Verfügung stellen („**Start-up Costs**“). Die Maruho Co. Ltd. wird der Biofrontera Inc. bzw. der Cutanea Life Sciences Inc. darüber hinaus von allen bestehenden Verbindlichkeiten freistellen und in den ersten drei Monaten nach Übernahme alle Kosten des operativen Geschäfts der Cutanea Life Sciences Inc. tragen. Die Biofrontera Inc. wird ihre Erfahrungen und Expertise sowie ihre in den USA erfolgreich agierende Vertriebsstruktur für die zukünftige erfolgreiche Vermarktung von AKTIPAK® und Xepi™ einsetzen. Die Biofrontera Inc. hat die der Cutanea Life Sciences Inc. für einen initialen Kaufpreis von 1,00 US-Dollar erworben. Die nach Abzug aller Kosten ausgewiesenen Gewinne aus dem Verkauf von AKTIPAK® und Xepi™ werden künftig zwischen der Maruho Co. Ltd. und Biofrontera Inc. aufgeteilt, wobei Biofrontera Inc. der Maruho Co. Ltd. einen bis zum 31. Dezember 2023 zu zahlenden Betrag in Höhe der geleisteten Start-

up Costs als weitere Kaufpreiszahlung garantiert. Anschließend werden die Gewinne zu gleichen Anteilen verteilt.

7 Informationen zum Angebot

7.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammengefasst. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Übernahmeangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Biofrontera-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zu prüfen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

7.2 Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung des Angebots ist der Angebotsunterlage entnommen und dient der Übersichtlichkeit und enthält nicht alle das Angebot betreffenden Informationen. Die Aktionäre der Zielgesellschaft sollten sich in ihrem eigenen Interesse nicht allein auf diese Übersicht stützen, sondern diese Stellungnahme sowie die Angebotsunterlage vollständig und eingehend zu prüfen.

Bieterin:	Maruho Deutschland GmbH mit satzungsmäßigem Sitz in Düsseldorf, Geschäftsanschrift Hemmelrather Weg 201, Haus 2, 51377 Leverkusen, Deutschland
Zielgesellschaft:	Biofrontera AG, Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland
Gegenstand des Angebots:	Kauf und Erwerb von insgesamt bis zu 4.322.530 nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG (ISIN DE0006046113 (WKN 604611)) einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2018. Dies entspricht rund 9,68 % des im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte der Biofrontera AG. Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 9.062.809 Biofrontera-Aktien. Dies entspricht rund 20,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Biofrontera AG. Das Angebot bezieht sich nur auf Biofrontera-Aktien. Es bezieht sich nicht auf Biofrontera-ADS, die Biofrontera-Aktien repräsentieren und ggf. in ADRs verbrieft sind (vgl. Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage). Inhaber von Biofrontera-ADS können ihre Biofrontera-ADS nicht unmittelbar im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf einreichen. Inhaber von Biofrontera-ADS, die das Angebot in Bezug auf die den Biofrontera-ADS zugrundeliegenden Biofrontera-Aktien annehmen möchten, sind dazu berechtigt, müssen ihre Biofrontera-ADS jedoch zunächst rechtzeitig in Biofrontera-Aktien umtauschen, die dann im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf eingereicht werden können (vgl. Ziffer 21 der Angebotsunterlage).
Gegenleistung: (Angebotspreis)	EUR 6,60 je Biofrontera-Aktie
Annahmefrist:	15. April 2019 bis 20. Mai 2019, 24.00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit) (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage)
Annahme:	Die Annahme ist gemäß Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage während der Annahmefrist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Depotführenden Institut zu erklären. Sie wird wirksam mit fristgerechter Umbuchung der Biofrontera-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, in die ISIN DE000A2TSHY1 (Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien, vgl. Ziffer 11.2.1 der Angebotsunterlage).
Keine Bedingung:	Das Angebot steht unter keiner Bedingung.
Abwicklung:	Die Abwicklung des Angebots wird voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag, jedoch spätestens am siebten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist erfolgen. Die Zentrale Abwicklungsstelle (vgl. Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage)

	wird die Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien, für die dieses Angebot innerhalb der Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, vorbehaltlich einer lediglich verhältnismäßigen Zuteilung bei Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 11.6 der Angebotsunterlage), auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises (vgl. Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage) auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream Banking AG übertragen. Falls und soweit im Rahmen dieses Angebots Annahmeerklärungen von Biofrontera-Aktionären für mehr als die 4.322.530 Biofrontera-Aktien abgegeben werden, die Gegenstand dieses Angebots sind, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig im Sinne des § 19 WpÜG berücksichtigt (vgl. Ziffer 11.6 der Angebotsunterlage).
Kosten der Annahme:	Die Annahme des Angebots über ein Depotführendes Institut mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen Depotführenden Instituts) ist für die Biofrontera-Aktionäre kosten- und gebührenfrei mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige Depotführende Institut. Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von dem Biofrontera-Aktionär, der dieses Angebot annimmt, selbst zu tragen, ebenso wie aus der Annahme des Angebots gegebenenfalls resultierende ausländische Börsen-, Umsatz- oder Wechselsteuer.
Kein Börsenhandel:	Ein Börsenhandel mit während der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten Biofrontera-Aktien ist nicht vorgesehen.
ISIN:	Biofrontera-Aktien: ISIN DE0006046113 (WKN 604611) Zum Verkauf Eingereichte Biofrontera-Aktien: ISIN DE000A2TSHY1 (WKN A2TSHY)
Veröffentlichungen:	Die Bieterin hat die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 3 WpÜG am 15. April 2019 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter http://www.pharma-offer.de und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage (sowie ihrer unverbindlichen englischen Übersetzung) zur kostenlosen Ausgabe bei Hering Schuppener Consulting, Kapitalmarkt- und Transaktionskommunikation, Berliner Allee 44, 40212 Düsseldorf, Deutschland (Bestellung per Telefon unter + 49 (0) 211 43079-216 oder Telefax an + 49 (0) 211 43079-280 (Postversand) oder E-Mail an angebotsunterlage@heringschuppener.com (E-Mail-Versand)) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Hering Schuppener Consulting wurde am 15. April 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Tier I Exemption wird die Bieterin voraussichtlich am 15. April 2019 zudem eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage zusammen mit der Hinweisbekanntmachung als Ergänzung(en) der Form CB bei der SEC einreichen. Die Informationen können auf der Internetseite der SEC unter http://www.sec.gov kostenlos eingesehen werden, sobald sie dort verfügbar sind.

7.3 Gegenstand des Angebotes

Das Angebot bezieht sich auf bis zu 4.322.530 Biofrontera-Aktien. Es bezieht sich nicht auf Biofrontera-ADS, die Biofrontera-Aktien repräsentieren (vgl. Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage). Inhaber von Biofrontera-ADS können ihre Biofrontera-ADS daher gem. der Angebotsunterlage nicht unmittelbar im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen. Inhaber von Biofrontera-ADS, die das Angebot in Bezug auf die den Biofrontera-ADS zugrundeliegenden Biofrontera-Aktien annehmen möchten, sind gem. der Angebotsunterlage dazu berechtigt, müssen ihre Biofrontera-ADS jedoch zunächst rechtzeitig in Biofrontera-Aktien umtauschen, die dann im Rahmen des Angebots zum Verkauf eingereicht werden können.

7.4 Von der Bieterin angebotene Gegenleistung

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage den Biofrontera-Aktionären an, von ihnen gehaltene Biofrontera-Aktien für eine Gegenleistung in bar je Biofrontera-Aktie in Höhe von

EUR 6,60

zu erwerben. Im Fall der Einreichung von mehr als 4.322.530 Biofrontera-Aktien findet eine verhältnismäßige Annahme statt.

7.5 Annahmefrist

7.5.1 Ursprüngliche Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (nachfolgend auch "**Annahmefrist**") begann am 15. April 2019. Sie sollte gemäß der Angebotsunterlage – vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen – am 20. Mai 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), enden.

7.5.2 Gesetzliche Regelungen zur Verlängerung der Annahmefrist

In folgenden Fällen verlängert sich die Annahmefrist automatisch:

- Im Falle einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 21 Abs. 5 WpÜG).

- Wird während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, falls die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Biofrontera AG einberufen, beträgt die Frist zur Annahme des Angebots nach § 16 Abs. 3 WpÜG unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 WpÜG zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

Eine entsprechende Verlängerung der Annahmefrist nach § 16 Abs. 3 WpÜG ist inzwischen eingetreten, siehe hierzu nachfolgend Ziffer 7.5.3.

7.5.3 Einberufung der Hauptversammlung der Biofrontera AG / verlängerte Annahmefrist

Die Biofrontera AG hat am 26. April 2019 eine außerordentliche Hauptversammlung für den 15. Mai 2019 einberufen. Die Deutsche Balaton AG hatte gemäß §§ 122 Abs. 1 AktG die Einberufung dieser Hauptversammlung mit dem einzigen nachfolgenden Tagesordnungspunkt 1 verlangt:

„Erörterung des freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots in Form eines Teilangebots der Maruho Deutschland GmbH, Hemmelrather Weg 201, Haus 2, 51377 Leverkusen, Deutschland (AG Düsseldorf, HRB 69727) an die Aktionäre der Biofrontera AG zum Erwerb von bis zu 4.322.530 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Zahlung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von EUR 6,60“

In der Folge der Einberufung der Hauptversammlung endet die Annahmefrist damit nach Berechnung der Biofrontera AG am

24. Juni 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Bieterin muss das Ende der verlängerten Annahmefrist gem. § 16 Abs. 3 Satz 3 WpÜG im Bundesanzeiger und unter <http://www.pharma-offer.de> bekannt geben.

7.6 Keine Angebotsbedingungen

Das Angebot und die mit Annahme des Angebots abgeschlossenen Aktienkaufverträge stehen laut der Angebotsunterlage unter keinen Bedingungen.

7.7 Rücktrittsrechte

Die Biofrontera-Aktionäre haben das Recht, von den durch die Annahme des Angebots abgeschlossenen Verträgen im Fall einer Änderung des Angebots im Sinne von § 21 Abs. 1 WpÜG gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG sowie im Fall eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurückzutreten.

8 Stellungnahme zu Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat sollen in ihrer Stellungnahme auf die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung eingehen.

8.1 Keine gesetzlichen Vorgaben zu Art und Höhe der Gegenleistung

Anders als bei Übernahme- und Pflichtangeboten bestehen bei einem öffentlichen Erwerbsangebot, wie dem vorliegenden Angebot, keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Art oder Höhe der Gegenleistung. Die Regelungen des § 31 WpÜG gelten für das Angebot nicht. Im vorliegenden Verfahren ist die Bieterin daher nicht gesetzlich verpflichtet, eine Gegenleistung unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben anzubieten, sondern kann die von ihr angebotene Gegenleistung nach Art und Höhe frei bestimmen.

8.2 Art der Gegenleistung

Das Angebot sieht eine Barzahlung vor. Diese Art der Gegenleistung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu beanstanden.

8.3 Höhe der Gegenleistung

Die Höhe der Barzahlung beträgt gem. dem Angebot EUR 6,60 je Biofrontera-Aktie. Insoweit stellt sich die Frage, ob diese Höhe finanziell angemessen ist.

8.3.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Wie die Bieterin in der Angebotsunterlage (vgl. dort Ziffer 9.2) nachvollziehbar darstellt, enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 6,60 je Biofrontera-Aktie im Vergleich zu den in der Angebotsunterlage dargestellten Referenzwerten eine Prämie für die annehmenden Biofrontera-Aktionäre:

- ca. 16,61 % auf den Schlusskurs¹ der Biofrontera-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse am 1. April 2019, dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG;
- ca. 15,79 % auf den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch Telefax vom 10. April 2019 der Bieterin gem. Angabe in der der Angebotsunterlage mitgeteilten gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Biofrontera-Aktie während der letzten drei Monate vor dem 1. April 2019 als dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG;
- ca. 17,23 % auf den volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs² der Biofrontera-Aktie während der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2019 als dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG;

¹ Quelle für den Schlusskurs ist gem. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage die Börse Frankfurt (www.boerse-frankfurt.de).

² Quelle für die der Berechnung zugrundeliegenden Börsenkurse ist gem. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bloomberg (<http://www.bloomberg.com>).

- ca. 15,18 % auf den volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs³ der Biofrontera-Aktie während der letzten zwölf Monate vor dem 1. April 2019 als dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

Die Bieterin hat sich bei der Festlegung des Angebotspreises auf EUR 6,60 je Biofrontera-Aktie gem. den Angaben in der Angebotsunterlage an den vorstehenden historischen Börsenkursen mit der Maßgabe orientiert, dass der Angebotspreis je nach Referenzwert eine Prämie von ca. 15 % bis 17 % enthalten und einen runden Betrag ergeben soll. Die Bieterin hat gem. den Angaben in der Angebotsunterlage neben den vorgenannten Vergleichen zu historischen Börsenkursen keine weiteren Bewertungsmethoden zur Festlegung des Angebotspreises angewandt.

8.3.2 Stellungnahme der IVC zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung gem. IDW S 8 / Fairness Opinion

Die Biofrontera AG hat im Rahmen der Erstellung dieser Stellungnahme eine unabhängige Beurteilung zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung gem. IDW S 8 eingeholt.

(a) Gegenstand der Stellungnahme und Methodik

IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Girardetstraße 2, 45131 Essen ("IVC") wurde von der Biofrontera AG beauftragt, zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung, also des Angebotspreises, aus Sicht der Biofrontera-Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin und der mit ihr verbundenen Unternehmen) schriftlich Stellung zu nehmen.

IVC erhält von der Zielgesellschaft für ihre Tätigkeit eine marktübliche Vergütung (Honorar plus Auslagenersatz). Zudem haben die Zielgesellschaft und IVC eine berufsfällige Vereinbarung zum von IVC übernommenen Haftungsumfang getroffen. Die Vergütung von IVC ist nicht vom Erfolg des Angebots abhängig. Es wird darauf hingewiesen, dass IVC in der Vergangenheit, gegenwärtig und voraussichtlich auch in Zukunft Beziehungen mit der

³ Quelle für die der Berechnung zugrundeliegenden Börsenkurse ist gem. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage Bloomberg (<http://www.bloomberg.com>).

Biofrontera AG bzw. der Biofrontera-Gruppe unterhalten hat, unterhält und ggf. unterhalten wird, für die IVC eine Vergütung erhalten hat bzw. künftig erhalten wird.

Die Stellungnahme der IVC erfolgt auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (im Folgenden „IDW“) erstellten IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8).“

Der IDW S 8 legt vor dem Hintergrund der in Theorie und Praxis entwickelten Standpunkte die Grundsätze dar, nach denen Wirtschaftsprüfer Stellung nehmen zur finanziellen Angemessenheit von Transaktionspreisen im Rahmen von unternehmerischen Initiativen (sog. Fairness Opinions). Danach ist es die Aufgabe von IVC, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung, also der Angebotspreis, finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist. Nicht Gegenstand der Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der IVC von der Zielgesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Stichtag der Beurteilung durch IVC ist der 29. April 2019.

In diesem Zusammenhang stellen Vorstand und Aufsichtsrat klar, dass

- die Bezugnahme auf die Fairness Opinion allein dem Zweck dient, die Informationsgrundlage, auf der Vorstand und Aufsichtsrat ihre Stellungnahme abgeben, transparent zu machen,
- die Fairness Opinion allein im Auftrag der Zielgesellschaft und zur Unterstützung von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten erteilt wurde,
- IVC die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen weder geprüft noch prüferisch durchgesehen hat,
- die Angemessenheit nach Maßgabe des IDW S 8 bestimmt und im Wesentlichen auf Grundlage der von der Zielgesellschaft bereitgestellten Informationen und Unterlagen beurteilt wurde,
- mit der Fairness Opinion keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des öffentlichen Angebots verbunden ist,
- die Tätigkeit von IVC keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Stellungnahme nach § 27 WpÜG umfasst,

- die Berichterstattung der IVC weder an Dritte gerichtet noch zum Schutz Dritter bestimmt ist. Dritte können aus der Berichterstattung gegenüber IVC keine Rechte herleiten. Auch das Einverständnis der IVC, den Opinion Letter der Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat beizufügen, führt nicht zu einer Erweiterung des Adressatenkreises der Berichterstattung der IVC oder einer Einbeziehung von Dritten in den Schutzbereich der Fairness Opinion.

Der von IVC erstellte Opinion Letter ist dieser Stellungnahme als Anlage 8.3.2 beigelegt.

(b) Ergebnis der Stellungnahme durch IVC

Auf Grundlage der von IVC unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten ist IVC zu der Ansicht gelangt und hat der Zielgesellschaft mit Schreiben vom 29. April 2019 mitgeteilt ("**Fairness Opinion**"), dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung finanziell nicht angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.

8.3.3 Beurteilung der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für die Biofrontera-Aktien weist auf der Grundlage der von der Bieterin herangezogenen und auf historischen Börsenkursen der Biofrontera-Aktien beruhenden Referenzwerte eine Prämie von ca. 15 % bis 17 % auf. Die von der Biofrontera AG mit der Erstellung einer Fairness Opinion unter Beachtung des IDW S 8 beauftragte IVC kommt zu dem Ergebnis, dass die angebotene Gegenleistung finanziell nicht angemessen im Sinne des IDW S 8 ist. Der von IVC nach IDW S 8 ermittelte Unternehmenswert der Biofrontera AG liegt also höher als die Bewertung, die sich auf Grund der von der Bieterin zu Grunde gelegten historischen Börsenkurse und der hieraus abgeleiteten Referenzwerte zzgl. einer Prämie von ca. 15 % bis 17 % ergibt.

Obwohl eine erfolgreiche Durchführung des Angebots für die Biofrontera AG insgesamt vorteilhaft erscheint, könnte die Annahme des Angebots für den einzelnen Biofrontera-Aktionär daher jedenfalls auf der Grundlage der Fairness Opinion der IVC nachteilig sein. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass der Börsenkurs der Biofrontera-Aktien im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Zeit vom 1. April 2019, dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, bis zum 26. April 2019 einen Betrag von EUR 6,60 weder erreicht, noch überschritten hat. Biofrontera-Aktionäre, die das

Angebot nicht annehmen, müssen sich also vergegenwärtigen, dass nicht sicher ist, dass sie in Zukunft einen Veräußerungserlös erzielen können werden, der EUR 6,60 je Biofrontera-Aktie entspricht oder höher liegt. Vorstand und Aufsichtsrat kommen aber auf Grund der Fairness Opinion der IVC insgesamt zu der Einschätzung, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung unzureichend ist.

9 Zu den Absichten der Bieterin und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Biofrontera-Gruppe

9.1 Mitgeteilte Absichten der Bieterin

9.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. ihre Beteiligung von derzeit rund 20,31 % auf insgesamt bis zu 29,99 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zu erhöhen und die Zielgesellschaft weiterhin als ein strategischer Partner zu begleiten. Es sei in der Vergangenheit und auch in Zukunft die Absicht der Bieterin und der Maruho Co. Ltd., dass die Biofrontera AG ein selbständiges Unternehmen bleibt, ihre geschäftlichen Aktivitäten beibehält und diese allein oder durch geeignete Kooperationen mit der Maruho Co. Ltd. weiterentwickelt. Es gebe keine Absichten der Bieterin zu einem Erwerb der Kontrolle über die Zielgesellschaft oder zu einer Einflussnahme auf ihre Geschäftstätigkeit oder Finanzpolitik, die über die gewöhnliche Ausübung der Aktionärsrechte der Bieterin oder die weitere Ausweitung der geschäftlichen Beziehungen mit der Zielgesellschaft im Interesse beider Unternehmen hinausgeht. Ebenso wenig bestehe die Absicht, darauf hinzuwirken, dass die Biofrontera-Gruppe Teile ihres Vermögens veräußert.

Im Hinblick auf die künftigen Verpflichtungen der Zielgesellschaft gelte laut der Angebotsunterlage Folgendes:

Wie auch in Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage beschrieben, schlossen die Maruho Co. Ltd. und die Biofrontera AG am 19. März 2019 eine Vereinbarung zur Weiterführung der ausgelaufenen Forschungs Kooperation im Bereich Markengenerika (Branded Generics). Es sei ferner beabsichtigt, auf Basis des ebenfalls am 19. März 2019 unterzeichneten,

unverbindlichen Eckpunktepapiers eine weitere Forschungsk Kooperation zur Entwicklung von weiteren Indikationen von Ameluz® für die Behandlung von Akne einzugehen. Die Bieterin und Maruho Co. Ltd. beabsichtigen gem. der Angebotsunterlage auch zukünftig, Möglichkeiten für eine weitere Zusammenarbeit und Kooperation mit der Biofrontera AG zum beiderseitigen Nutzen und zu marktüblichen Konditionen zu prüfen und ggf. einzugehen. Sie seien der Überzeugung, dass derartige Kooperationen im Interesse beider Unternehmen sind, da sie die Stärken beider Unternehmen kombinieren und dadurch zukünftige Innovation und weiteres Wachstum ermöglichen. Diese positive Entwicklung werde gem. der Angebotsunterlage den Patienten und Kunden, den Biofrontera-Aktionären sowie den Arbeitnehmern beider Unternehmen zu Gute kommen. Darüber hinaus bestünden keine Absichten im Hinblick auf die künftigen Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

9.1.2 Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG

Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. seien gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage der Ansicht, dass die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands der Biofrontera AG, Herr Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert (Vorstandsvorsitzender / CEO), Herr Thomas Schaffer (Finanzvorstand / CFO) und Herr Christoph Dünwald (Kundenvorstand / COO) in erheblichem Maße zum bisherigen unternehmerischen Erfolg der Biofrontera AG beigetragen haben. Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. würden die Mitglieder des Vorstands weiterhin in ihrem Einsatz für die Biofrontera AG unterstützen und beabsichtigen demnach nicht, Veränderungen im Hinblick auf die Größe oder Besetzung des Vorstands der Biofrontera AG zu veranlassen oder zu unterstützen.

Das Erwerbsangebot werde gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage keine Auswirkungen auf die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Biofrontera AG haben. Nach der Satzung besteht der Aufsichtsrat der Biofrontera AG aus sechs Mitgliedern. Weder die Bieterin noch die Maruho Co. Ltd. stehen in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. beabsichtigen nicht, Veränderungen der Größe oder Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu veranlassen. Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. könnten zukünftig aber anstreben, eine ihrer Beteiligungshöhe proportional entsprechende Anzahl von geeigneten Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. wollen nach Vollzug dieses Angebots in jedem Fall den konstruktiven und vertrauensvollen Dialog mit den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Biofrontera AG fortsetzen.

9.1.3 Sitz und Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage bestünden keine Absichten der Bieterin oder der Maruho Co. Ltd. im Hinblick auf die Verlegung oder Aufgabe des Sitzes der einzelnen Gesellschaften der Biofrontera-Gruppe oder der einzelnen Standorte wesentlicher Unternehmensteile.

9.1.4 Arbeitnehmer der Biofrontera AG und ihrer Tochtergesellschaften, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Biofrontera- Gruppe

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage seien die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. von der hohen Qualifikation sowie der außergewöhnlichen Bedeutung der Arbeitnehmer für den unternehmerischen Erfolg der Biofrontera AG überzeugt. Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. haben demnach vollstes Vertrauen in die Fähigkeiten, den Einsatz und die Loyalität der Arbeitnehmer zur Biofrontera AG. Die Maruho Co. Ltd. habe die angenehme Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern der Biofrontera-Gruppe im Rahmen der vergangenen und bestehenden Forschungsk Kooperationen stets sehr geschätzt. Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. haben keine Absichten im Hinblick auf die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertretungen der Biofrontera-Gruppe und beabsichtigen auch keine wesentlichen Änderungen ihrer Beschäftigungsbedingungen.

9.1.5 Strukturmaßnahmen

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage seien von der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. weder die Durchführung noch die Unterstützung von Strukturmaßnahmen der Zielgesellschaft (Squeeze-out, Abschluss von Unternehmensverträgen, Delisting, Umwandlungsmaßnahmen, etc.) beabsichtigt.

9.1.6 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und Maruho Co. Ltd. / Finanzierung des Angebots

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Maruho Co. Ltd., sofern nicht in Ziffer 5.5 oder 5.6 oder in Abschnitt 8 der Angebotsunterlage dargestellt, im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot keine Veränderungen oder Maßnahmen bei der Bieterin oder der Maruho Co. Ltd. im Hinblick auf (i) den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, (ii) die Verwendung des Vermögens, (iii) künftige Verpflichtungen, (iv) die Arbeitnehmer, deren Vertretungen oder Beschäftigungsbedingungen, oder (v) die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane. Die voraussichtlichen, insbesondere auch finanziellen, Auswirkungen der Durchführung des Angebots auf die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. sind in Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellt.

9.2 Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin durch Vorstand und Aufsichtsrat / voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Biofrontera-Gruppe

9.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit

Im Rahmen der künftigen Geschäftstätigkeit beabsichtigt die Bieterin, die Zusammenarbeit mit der Biofrontera-Gruppe weiter fortzusetzen und die Biofrontera-Gruppe als strategischer Partner weiter zu begleiten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen diese Absicht ausdrücklich. Die Zusammenarbeit mit der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. hat sich in der Vergangenheit als für beide Seiten erfolgreich und zukunftsweisend erwiesen. Denn zum einen haben die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. die Entwicklung der Biofrontera AG als strategischer Investor mit erheblichen Mitteln unterstützt und zum anderen bietet sich auf Grund der Partnerschaft mit der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. für die Biofrontera AG ein erhebliches zusätzliches operatives Entwicklungspotential, das sich der Biofrontera AG andernfalls, z.B. im Rahmen der Zusammenarbeit mit reinen Finanzinvestoren, nicht eröffnen würde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG befürworten daher die Absicht der Bieterin, ihre Beteiligung auf 29,99% des Grundkapitals und der Stimmrechte zu erhöhen. Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. haben sich in der Vergangenheit durchweg als in finanzieller und fachlicher Hinsicht unterstützende und kooperative und vor allem

verlässliche Anteilseigner und strategische Partner erwiesen. Eine Erhöhung ihrer Beteiligung in dem angestrebten Umfang sollte nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowohl am Kapitalmarkt das Verständnis von der Biofrontera AG als erfolgreichem Unternehmen fördern, als auch im Innenverhältnis die Stabilität des Aktionariats unterstützen.

Dass die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. damit künftig bei Erfolg des Angebotes mit Überschreiten der Beteiligungsschwelle von 25 % numerisch über eine Sperrminorität verfügen würden, erachten Vorstand und Aufsichtsrat dabei nicht als Nachteil für die Biofrontera AG. Denn zum einen dürften die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. bereits jetzt faktisch über eine Sperrminorität in der Hauptversammlung der Biofrontera AG verfügen. Vor allem aber haben die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit nachhaltig gezeigt, dass sie sich dem Unternehmenswohl der Biofrontera AG insgesamt verpflichtet fühlen.

9.2.2 Künftige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Ein erfolgreiches Angebot würde nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine negativen Auswirkungen auf die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat haben. Nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat war und ist es ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Biofrontera AG, mit einem hohen Maß von Unabhängigkeit agil am Markt operieren zu können. Eine Einmischung einzelner Aktionäre oder Aktionärsgruppen in die operative Führung der Biofrontera AG könnte diese Fähigkeit beeinträchtigen. Soweit die Bieterin in der Angebotsunterlage ausführt, Veränderungen im Hinblick auf die Größe oder Besetzung des Vorstands der Biofrontera AG nicht veranlassen oder unterstützen zu wollen, trägt dies dem angemessen Rechnung. Das Angebot werde laut der Angebotsunterlage zudem keine Auswirkungen auf die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Biofrontera AG haben. Auch dies begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat aus den genannten Gründen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ausführungen der Bieterin in der Angebotsunterlage insoweit wie auch im Übrigen für schlüssig und glaubhaft, zumal die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. sich in der Vergangenheit nicht nur als verlässlicher Partner erwiesen haben, sondern insbesondere hinsichtlich der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat stets entsprechend umsichtig, maßvoll und zurückhaltend agiert haben.

Soweit die Bieterin mitteilt, ggf. künftig eine ihrer Beteiligung angemessene Repräsentanz im Aufsichtsrat anzustreben, wird dies von der Hauptversammlung zu entscheiden sein und stellt aber nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG ein legitimes und nachvollziehbares Anliegen dar. Auf Grund der hohen fachlichen Kompetenz der Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Maruho-Gruppe, mit denen die Biofrontera-Gruppe bisher zusammenarbeiten durfte, würde sich nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat für diesen Fall die Chance auf eine sinnvolle Diversifizierung des Aufsichtsrats verbinden.

9.2.3 Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat erwarten für die Arbeitnehmer der Biofrontera-Gruppe, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Biofrontera-Gruppe im Falle eines erfolgreichen Angebots keine negativen Auswirkungen. Auch insoweit begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage mitgeteilten Ziele und halten sie für nachvollziehbar und glaubhaft. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zudem davon aus, dass insbesondere die operative Zusammenarbeit mit der Maruho-Gruppe und deren angestrebte Vertiefung auch für die Arbeitnehmer der Biofrontera-Gruppe künftig individuelle Entwicklungschancen bieten, die zugleich zur Sicherung und positiven Fortentwicklung der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Biofrontera-Gruppe beitragen können. Vertretungen der Arbeitnehmer bestehen in der Biofrontera-Gruppe nicht.

9.2.4 Strukturmaßnahmen

Dass die Bieterin keine Strukturmaßnahmen anstrebt, halten Vorstand und Aufsichtsrat für nachvollziehbar und glaubhaft und begrüßen dies, da Strukturmaßnahmen negativen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Biofrontera AG haben könnten.

9.2.5 Stellungnahme zur dargestellten künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. sowie zur Finanzierung des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. in Folge des Angebots keine wesentliche Änderung ihrer eigenen Geschäftstätigkeit anstreben, so dass sie auch vor diesem Hintergrund künftig als

verlässlicher Partner für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erscheinen. Soweit in der Angebotsunterlage mitgeteilt ist, dass die Finanzierung des Angebotes aus Eigenkapital und damit nicht aus Fremdmitteln erfolgt, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat auch dies positiv zur Kenntnis, weil sich damit bei einem Erfolg des Angebotes keine Risiken für die Biofrontera AG ergeben sollten, wie sie häufig mit durch Fremdkapital finanzierten Unternehmens- bzw. Anteilserwerben für das betroffene Zielunternehmen verbunden sein können.

9.3 Zusammenfassende Bewertung der Ziele der Bieterin

Die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. begleiten die Biofrontera AG seit mehreren Jahren als strategischer Partner und Aktionär. Das Verhältnis zwischen der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. war dabei stets von einem sehr hohen Maß an Verlässlichkeit und Vertrauen geprägt. Insgesamt war und ist die Zusammenarbeit zwischen der Maruho-Gruppe und der Biofrontera-Gruppe von erheblichem Nutzen für die Biofrontera AG und damit auch für deren Aktionäre. Die Absichten der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. sind nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat darauf ausgerichtet, die erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit der Biofrontera-Gruppe weiter zu fördern und zu unterstützen. Operativ konnte die Zusammenarbeit zwischen der Maruho-Gruppe und der Biofrontera-Gruppe im Jahr 2019 noch erheblich und erfolversprechend intensiviert werden und eine weitere Vertiefung der operativen Zusammenarbeit ist, soweit sich für beide Seiten wertschöpfende Möglichkeiten aufzeigen, angestrebt. Dass die Bieterin und die Maruho Co. Ltd. mit dem Angebot nun auch bestrebt sind, ihre Stellung als Anteilseigner in dem angestrebten Umfang unterhalb einer Kontrollschwelle zu erhöhen, erscheint Vorstand und Aufsichtsrat folgerichtig. Ein Erfolg des Angebotes würde, bei Wahrung der unabhängigen Führung des Unternehmens der Biofrontera AG, eine auch aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat konsistente und wünschenswerte Stabilisierung der Anteilsverhältnisse an der Biofrontera AG bewirken. Insgesamt bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Ziele der Bieterin und einen möglichen Erfolg des Angebots damit als positiv und damit im Interesse der Biofrontera AG und der Biofrontera-Aktionäre liegend.

10 Interessenlagen von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG

10.1 Keine Gewährung oder Inaussichtstellung von Vorteilen

Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen haben Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot keine ungerechtfertigten Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

10.2 Interessenkonflikte / Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme / Stimmenthaltungen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der Zielgesellschaft gehandelt haben.

Der Vorstand hat diese Stellungnahme einstimmig ohne Enthaltung verabschiedet.

Der Aufsichtsrat hat diese Stellungnahme einstimmig ohne Enthaltung verabschiedet.

11 Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot anzunehmen

11.1 Vorstand

Der Vorsitzende des Vorstands, Herr Prof. Dr. Hermann Lübbert, hält insgesamt 744.678 Biofrontera-Aktien.

Das Vorstandsmitglied, Herr Thomas Schaffer, hält insgesamt 56.265 Biofrontera-Aktien und 1.500 Biofrontera-ADS.

Das Vorstandsmitglied, Herr Christoph Dünwald, hält insgesamt 125.000 Biofrontera-Aktien.

Der Vorsitzende des Vorstands, Herr Prof. Dr. Hermann Lübbert, beabsichtigt, das Angebot für 200.000, entsprechend rund 26,86 %, der von ihm gehaltenen 744.678 Biofrontera-Aktien anzunehmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder beabsichtigen nicht, das Angebot anzunehmen.

11.2 Aufsichtsrat

Herr Jürgen Baumann hält insgesamt 30.000 Biofrontera-Aktien.

Herr Kevin Weber hält insgesamt 5.000 Biofrontera-Aktien.

Die genannten Aufsichtsratsmitglieder beabsichtigen nicht, das Angebot anzunehmen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats halten keine Biofrontera-Aktien.

12 Abschließende Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Angebot der Bieterin und erachten die in der Angebotsunterlage mitgeteilten Ziele der Bieterin und der Maruho Co. Ltd. als im Interesse der Biofrontera-Gruppe liegend.

Die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für die Biofrontera-Aktien weist auf der Grundlage der von der Bieterin herangezogenen und auf historischen Börsenkursen der Biofrontera-Aktien beruhenden Referenzwerte eine Prämie von ca. 15 % bis 17 % auf. Die von der Biofrontera AG mit der Erstellung einer Fairness Opinion unter Beachtung des IDW S 8 beauftragte IVC kommt zu dem Ergebnis, dass die angebotene Gegenleistung finanziell nicht angemessen im Sinne des IDW S 8 ist. Der von IVC nach IDW S 8 ermittelte Unternehmenswert für die Biofrontera AG liegt also höher als die Bewertung, die sich auf Grund der von der Bieterin zu Grunde gelegten historischen Börsenkurse und Betrachtungszeiträume sowie hieraus abgeleiteten Referenzwerte zzgl. einer Prämie von ca. 15 % bis 17 % ergibt.

Obwohl eine erfolgreiche Durchführung des Angebots für die Biofrontera AG insgesamt vorteilhaft erscheint, könnte die Annahme des Angebots für den einzelnen Biofrontera-Aktionär daher jedenfalls auf der Grundlage der Fairness Opinion der IVC nachteilig sein. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass der Börsenkurs der Biofrontera-Aktien im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Zeit vom 1. April 2019, dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, bis zum 26. April 2019 einen Betrag von EUR 6,60 weder erreicht, noch überschritten hat. Biofrontera-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, müssen sich also vergegenwärtigen, dass nicht sicher ist, dass sie

in Zukunft einen Veräußerungserlös erzielen können werden, der EUR 6,60 je Biofrontera-Aktie entspricht oder höher liegt. Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG kommen aber auf Grund der Fairness Opinion der IVC insgesamt zu der Einschätzung, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung unzureichend ist.

Eine Erhöhung der Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft in dem angestrebten Umfang erscheint unter Berücksichtigung der mitgeteilten Ziele der Bieterin für die Biofrontera AG – und damit auch für die Biofrontera-Aktionäre – nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat so förderlich und vorteilhaft, dass Vorstand und Aufsichtsrat den Biofrontera-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erläuterungen und auf Grund ihrer Erkenntnisse und Einschätzungen zum Zeitpunkt des Datums dieser Stellungnahme auch unter Berücksichtigung der Beurteilung der Höhe der Gegenleistung empfehlen, das Angebot anzunehmen.

Leverkusen, den 29. April 2019

Biofrontera AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 8.3.2

**Stellungnahme der IVC
zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung gem. IDW S 8 / Fairness Opinion
vom 29. April 2019**

Persönlich / Vertraulich

An den Vorstand und den Aufsichtsrat der
Biofrontera AG
Hemmelrather Weg 201
51377 Leverkusen



29. April 2019
lars.franken@ivc-wpg.com
+49 (0) 201-31 04 83 85

Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung gemäß der Angebotsunterlage der Maruho Deutschland GmbH an die Aktionäre der Biofrontera AG vom 15. April 2019 – Opinion Letter

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Biofrontera AG, Leverkusen (im Folgenden „Biofrontera“ oder „Gesellschaft“ oder „Zielgesellschaft“), hat uns beauftragt, eine Stellungnahme (Fairness Opinion) zur finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung gemäß der Angebotsunterlage der Maruho Deutschland GmbH, Leverkusen (im Folgenden „Maruho Deutschland“ oder „Bieterrin“), zu erstellen.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Biofrontera ist auf die Entwicklung und Kommerzialisierung innovativer dermatologischer Medikamente und Heilverfahren, unter anderem Therapien für die Behandlung bestimmter Formen von hellem Hautkrebs, spezialisiert.

Am 1. April 2019 hat die Maruho Deutschland ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen Erwerbsangebotes für bis zu 4.322.530 Aktien der Biofrontera (entspricht rd. 9,68 % der ausgegebenen Aktien der Biofrontera) gem. § 10 Abs. 1 und 3 WpÜG veröffentlicht; am 15. April 2019 hat die Maruho Deutschland ein entsprechendes freiwilliges Erwerbsangebot für bis zu 4.322.530 Aktien der Biofrontera gem. § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht. Die Maruho Deutschland ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Maruho Co., Ltd, Osaka (Japan) (im Folgenden einzeln oder gemeinsam mit der Maruho Deutschland auch „Maruho“), und derzeit mit einem Anteil i.H.v. rd. 20,31 % einer der größten Anteilseigner der Biofrontera. Ziel des Erwerbsangebotes ist die Erhöhung des Anteils auf insgesamt bis zu 29,99 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Biofrontera.

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot gemäß der Angebotsunterlage abzugeben.

Vor diesem Hintergrund hat die Biofrontera, im Zusammenhang mit der Stellungnahme nach § 27 WpÜG zu einem etwaigen späteren freiwilligen Erwerbsangebot, am 1. April 2019 die IVC Independent Valuation & Consulting Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen (im Folgenden „IVC“), zunächst vorsorglich telefonisch mit der Erstellung einer Fairness Opinion (bestehend aus „Opinion Letter“ und „Valuation Memorandum“) zur unabhängigen Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat beauftragt. Die schriftliche Beauftragung erfolgte dann nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

Die Stellungnahme der IVC erfolgt auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (im Folgenden „IDW“) erstellten IDW Standards: „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8).“

Als Beurteilungsstichtag ist der Tag der Unterzeichnung dieser Fairness Opinion (29. April 2019) bestimmt worden.

Entsprechend IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn der zu beurteilende Transaktionspreis innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen liegt. Sofern für das Transaktionsobjekt eine zeitnah durchgeführte Unternehmensbewertung nach dem IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008)“ vorliegt, ist diese als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (vgl. IDW S 8, Tz. 6).

Aus den angewandten Verfahren und Analysen zur Beurteilung des Transaktionspreises und herangezogenen ergänzenden Informationen resultiert i.d.R. eine Bandbreite als Beurteilungsmaßstab. Der Wirtschaftsprüfer hat die Aussagefähigkeit der nach den verschiedenen Verfahren ermittelten Bandbreite zu beurteilen, um ggf. Ausreißer zu bereinigen und dadurch die Bandbreite weiter zu verdichten. Der Transaktionspreis ist dann angemessen im Sinne dieses IDW Standards, wenn er im Veräußerungsfall innerhalb oder oberhalb der Bandbreite bzw. im Erwerbsfall innerhalb oder unterhalb der Bandbreite liegt (vgl. IDW S 8, Tz. 30).

Vor diesem Hintergrund haben wir im Auftrag der Biofrontera als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger zum Stichtag 29. April 2019 beurteilt, ob die gemäß der Angebotsunterlage angebotene Gegenleistung bestehend aus der

Zahlung einer Geldleistung in bar i.H.v. 6,60 €

je Aktie der Biofrontera finanziell angemessen i.S.d. IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Die Berichterstattung der IVC dient ausschließlich zur Information von Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung bzw. Würdigung der finanziellen Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung der Maruho Deutschland. Sie enthält keine Empfehlung zur Zustimmung oder zur Ablehnung der vorgesehenen Transaktion. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die dargestellten Bewertungen dienen ausschließlich der Bestimmung von Beurteilungsmaßstäben für den zu beurteilenden Transaktionspreis. Sie dienen nicht dem Zweck einer eigenständigen Bewertung des Transaktionsobjektes, z.B. zur Ermittlung dessen Fair Values oder Zeitwertes.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDWS 8 war die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Biofrontera oder von Dritten vorgelegten Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Unserem Auftragsverhältnis mit der Gesellschaft liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die mit Auftragschreiben und Beauftragung getroffenen Vereinbarungen zugrunde.

B. Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten vom 1. April 2019 bis zum 29. April 2019 überwiegend in unserem Büro in Essen durchgeführt.

Insgesamt haben wir insbesondere die nachfolgenden Dokumente von der Biofrontera erhalten:

- Angebotsunterlage „Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots (Barangebot) der Maruho Deutschland GmbH, Hemmelrather Weg 201, Haus 2, 51377 Leverkusen, Deutschland, an die Aktionäre der Biofrontera AG, Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, Deutschland, zum Erwerb von insgesamt bis zu 4.322.530 auf den Namen lautenden Stückaktien der Biofrontera AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 6,60 je Aktie“ vom 15. April 2019 (Veröffentlichung),
- Geschäftsberichte der Biofrontera AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017,
- Geschäftsbericht der Biofrontera AG für das Geschäftsjahr 2018 im Entwurf,
- Prüfungsberichte der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, für die Konzernabschlüsse der Biofrontera AG für die Geschäftsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017,
- vorläufige Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung der Biofrontera AG (Konzernabschluss) zum 31. Dezember 2018,
- konsolidierte Mehrjahresplanung der Biofrontera AG vom 8. Dezember 2018 (Aktualität durch Gesellschaft bestätigt) und
- Angaben im Zusammenhang mit dem Erwerb der Cutanea Life Sciences, Inc. im März 2019 (nicht in Mehrjahresplanung der Biofrontera AG enthalten).

Etwaige zukünftige Synergien, die sich aus einer vertieften Zusammenarbeit der Biofrontera mit der Maruho in Folge einer entsprechenden Annahme des Angebots gemäß Angebotsunterlage ergeben könnten, sind in der vorliegenden Fairness Opinion nicht verarbeitet worden.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Arbeiten auf öffentlich verfügbare Informationen sowie auf Kapitalmarktdaten der Finanzinformationsdienstleister S&P Capital IQ und Thomson Reuters Eikon zurückgegriffen.

Auskünfte wurden uns insbesondere von

- Herrn Thomas Schaffer, Chief Financial Officer der Biofrontera AG, Leverkusen,
- Herrn Hans-Dieter Stock, Vice President of Controlling der Biofrontera AG, Leverkusen,
- Frau Andrea Piotraschke, Senior Director of Accounting der Biofrontera AG, Leverkusen,

erteilt.

Der Vorstand der Biofrontera hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen nach seiner Kenntnis und Einschätzung – und soweit sie der Biofrontera vorlagen – vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

C. Maßstab zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von zum Vergleich herangezogenen Beurteilungsmaßstäben haben wir im Rahmen der Ermittlung des Unternehmenswertes der Biofrontera nachfolgend dargestellte Verfahren angewendet; dabei haben wir den Unternehmenswert der Biofrontera mit einem kapitalwertorientierten Verfahren bestimmt und anschließend mittels verschiedener Kapitalmarktdaten / -informationen plausibilisiert:

- Kapitalwertorientiertes Verfahren: DCF-Verfahren

Als kapitalwertorientiertes Bewertungsverfahren zur Bestimmung des Unternehmenswertes der Biofrontera haben wir ein Discounted Cash Flow-Verfahren herangezogen.

Bei Anwendung des Discounted Cash Flow-Verfahrens wird der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cash Flows ermittelt. Als relevante Cash Flows wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten finanziellen Überschüsse, die sämtlichen Eigen- und Fremdkapitalgebern zustehen (Bruttomethode), zugrunde gelegt und diese mit den gewogenen Kapitalkosten diskontiert (WACC-Verfahren). Soweit vorhanden, werden Sonderwerte berücksichtigt und Nettofinanzschulden in Abzug gebracht.

Grundlage unserer Tätigkeit war die uns zur Verfügung gestellte Planung. Diese haben wir auf offensichtliche Unrichtigkeiten durchgesehen. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Free Cash Flows erfolgte mit laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalkosten.

- Marktpreisorientierte Verfahren: Multiples

Wir haben auf Basis einer Gruppe von Vergleichsunternehmen (Peer Group) Trading Multiples bestimmt. Anhand dieser haben wir den Unternehmenswert der Biofrontera plausibilisiert.

- Weitere Plausibilisierungsüberlegungen: Börsenkurs der Biofrontera sowie Kursschätzungen von Analysten

Wir haben den Börsenkurs der Biofrontera im Zeitraum vor Abgabe des Erwerbsangebots analysiert. Darüber hinaus haben wir Kursschätzungen von Analysten herangezogen.

Der von uns auf Basis der Planung der Biofrontera ermittelte Unternehmenswert liegt oberhalb des aktuellen Niveaus des Börsenkurses der Biofrontera. Soweit sich der Kurs der Aktie der Biofrontera längerfristig dem Unternehmenswert annähert, partizipiert ein das Erwerbsangebot annehmender Biofrontera-Aktionär durch die angebotene Gegenleistung i.H.v. 6,60 € nicht bzw. nur zu einem Bruchteil an diesen etwaigen Kurssteigerungen.

Die im Rahmen der Angebotsunterlage angebotene Gegenleistung i.H.v. 6,60 € stellt einen Zuschlag i.H.v. rd. 4 % gegenüber dem Niveau des Börsenkurses zum Zeitpunkt der Abgabe der Angebotsunterlage dar.

D. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung bestehend aus

Zahlung einer Geldleistung in bar i.H.v. 6,60 €

je Aktie der Biofrontera finanziell nicht angemessen i.S.d. IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Wir erstatten diese Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit entsprechend den Berufsgrundsätzen, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüfungsordnung niedergelegt sind.

Essen, den 29. April 2019

IVC Independent Valuation & Consulting
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Jörn Schulte
(Wirtschaftsprüfer)

Dr. Lars Franken
(Wirtschaftsprüfer)

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.